Die

Lehre von der Beschneidung

der

Israeliten,

in ihrer mosaischen Reinheit dargestellt und entwickelt

von

Ben Rabbi.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die

Lehre von der Beschneidung

der

Israeliten,

in ihrer mosaischen Reinheit dargestellt und entwickelt

von

Ben Rabbi.

Stuttgart.
Hallberger'sche Verlagshandlung.
1844.

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Boston Public Library

https://archive.org/details/dielehrevonderbe00benr

Vorerinnerung.

Es enthält dieses Büchelchen den Separatabdruck eines Capitels aus dem demnächst erscheinenden größeren Werke: „das Glaubens-, Kirchen- und Sitten-Recht der Israeliten, in seiner Reinheit nach den Gesetzen Mosis dargestellt" ꝛc. Die Ueberschrift, welche dort die hier entwickelte Lehre trägt, lautet: „Das mosaische Glaubenssymbolum oder Zeichen der Verpflichtung zur israelitischen Kirche und Glaubensgemeinde." Zu ihrer vorläufigen Veröffentlichung unter umstehendem Titel veranlaßten uns die heftigen religiösen Streitigkeiten, die gegenwärtig und namentlich im Punkte der Beschneidung auf vielen Seiten unter dem israelitischen Volke geführt werden: Streitigkeiten, denen allerdings der schöne Zweck einer Reform, einer Reinigung der erhabenen Mosis-Religion von all' und jeder unmosaischen Zuthat, als Motiv wie als letztes Endziel unterlegt wird, doch die eben so gewiß auch dieses verfehlen werden und verfehlen müssen, so lange der Boden, auf welchem sie sich bewegen, der unsichere bleibt, als welcher er jetzt sich überall beurkundet. Zu Viel des Verlangens hier, zu Wenig des Zugestehens dort, und Irrthum

hier, Irrthum da. Wo der Grund davon liegt, — wir dürfen es als bekannt voraussetzen, doch verheißen zugleich auch, daß alle dem, so Gottes Wille es ist, mit jenem Hauptwerke auf einmal abgeholfen werden wird. Zum ersten-male nämlich erhalten darin sämmtliche Gesetze Mosis, so weit sie die Religion, den Glauben und die Kirche und die Moral der Israeliten betreffen, ihre vollkommen systematische Anordnung und Entwickelung, und der Israelite bekommt ein, zudem in populärster Sprache abgefaßtes Buch in die Hand, das, unmittelbar hervorgegangen aus dem, was er selbst als sein eigentlichstes Gottesgesetz zu betrachten ein Recht und die Verpflichtung hat, als eine wirkliche israelitische Dog-matik und Ethik zugleich ihm durch sein ganzes Leben hin-durch in allen Glaubens- und Sittensachen zur sicherstenRichtschnur zu dienen vermag, wo es ihm darauf ankommt, sein Aeußeres wie Inneres in ächt israelitischer, d. h. mosaischer Reinheit zu be-wahren. Zum Beweise theilen wir hier vorläufig auch eine Inhalts-Uebersicht des Gesammtwerkes mit, und hoffen, dadurch die Aufmerksamkeit darauf in nicht ungünstiger Weise geweckt zu haben.

Das Glaubens-, Kirchen- und Sittenrecht

der

Israeliten,

in seiner Reinheit nach den Gesetzen Mosis dargestellt, wie es auch heute noch gehalten werden kann und muß, soll die mosaische Religion selbst aufrecht erhalten werden.

Einleitung.

1. Allein die Gesetze Mosis können als bindend für den Israeliten hinsichtlich seiner religiösen und sittlichen Verhältnisse erachtet werden. 2. Nothwendigkeit der Rückkehr des heutigen Israeliten zu der reinen Mosislehre. 3. Verpflichtung zur genauen und gründlichen Kenntniß der reinen Mosislehre. 4. Charakteristik dieser reinen mosaischen Glaubens- und Sittenlehre. 5. Quellen dieser Lehre.

Erster Theil.

Die Glaubens- und Kirchenrechtslehre der Israeliten.

Erstes Kapitel: Allgemeiner Charakter und Grundlage der mosaischen Glaubens- und Kirchenrechtslehre. 1. Gegenstand. 2. Kirchlicher Charakter. 3. Politischer Grund und Charakter.

Zweites Kapitel: Das mosaische Glaubenssymbolum. 1. Zeichen der Verpflichtung zum mosaischen Glauben (Beschneidung). 2. Entstehung der Beschneidung als solches Zeichen. 3. Wer ist nach den Gesetzen Mosis dieser Beschneidung unterworfen. 4. Endzweck der Beschneidung. 5. Wesen und Bedeutung der Beschneidung. 6. Folgen unterlassener Beschneidung. 7. Die Zeit, wann sie geschehen muß.

Drittes Kapitel: Dogmatischer Inhalt des mosaischen Glaubenssymbolums. 1. Beziehungen des Symbolums zum kirchlichen Dogma. 2. Das kirchliche Dogma selbst. 3. Unterschied zwischen dem talmudischen und rein mosaischen Dogma. 4. Critik des letzteren.

Viertes Kapitel: Sacramentalische Folgen daraus. 1. Mosaische Theologie. 2. Unsterblichkeitslehre. 3. Sacrifikation der zehn Gebote. 4. Sacrifikation aller Kirchenlehre.

Fünftes Kapitel: Der Cultus. 1. Allgemeine Sabbathsfeier. 2. Die drei hohen Feste. 3. Die übrigen Feste. 4. Berechnung aller Fest- und Feiertage.

Sechstes Kapitel: Mosaische Kirchen-Verfassung. 1. Das Priesterrecht. 2. Kirchliches Opfer- oder Abgaberecht. 3. Verhältniß zwischen Staat und Kirche. 4. Ceremonialgesetz.

Zweiter Theil.

Die Sittenrechtslehre.

I. Allgemeiner Abschnitt.

1. Religiöses Princip des mosaischen Sittenrechts. 2. Mosaische Begriffe von Tugend und reiner Sittlichkeit. 3. Begriffe von der allgemeinen Menschenliebe. 4. Vergeltung durch Lohn und Strafe (zugleich Opferlehre). 5. Vergeltung in jenem Leben. 6. Streben nach Vollkommenheit.

II. Besonderer Abschnitt.

Erstes Kapitel: Von der Gerechtigkeit. 1. Allgemeine Gerechtigkeitsliebe. 2. Achtung vor dem Staatsoberhaupte. 3. Ehrfurcht vor dem Gesetz und dessen Aufbewahrung. 4. Eidliche Verpflichtung dazu. 5. Nationalität und Naturalisation. 6. Verhältniß zwischen

Gebietenden und Dienenden. 7. Testaments- und Erbschaftsrecht. 8. Sabbathsjahr. 9. Eigenthums- und Veräußerungsrecht. 10. Pflichten gegen körperlich Unglückliche, namentlich Taube und Blinde. 11. Pflichten gegen Arme. 12. Schuld- und Pfandangelegenheit. 13. Verhalten gegen fremdes Eigenthum. 14. Pflichten gegen Thiere. 15. Parteilosigkeit und Geschenke. 16. Gränzrechte.

Zweites Kapitel: Von der Wahrhaftigkeit. 1. Eid und Meineid. 2. Gelübde. 3. Denunciation. 4. Böser Leumund. 5. Zeugenrecht und Pflicht. 6. Prophetenrecht und Wahrsagerei. 7. Zauberei.

Drittes Kapitel: Von der Liebe und Freundschaft.

A. Gegen Gott. 1. Abgötterei. 2. Bilderdienst. 3. Gotteslästerung. 4. Sabbathsschändung. 5. Uebertretung des Ceremonialgesetzes.

B. Pflichten gegen den Nächsten. 1. Rechte des Familienhauptes. 2. Rechte der Väter und Kinder. 3. Erstgeburtsrecht. 4. Ehe. 5. Brautschatz. 6. Heirathsbeförderung. 7. Heirathsgebräuche. 8. Jungfrau. 9. Levirats- oder Priesterehe. 10. Eheliche Beiwohnung. 11. Ehescheidung. 12. Ehebruch. 13. Blutschande. 14. Nothzucht. 15. Hurerei.

C. Pflichten gegen sich selbst. 1. Geistige. a) Schönheit und Reinheit des Herzens und der Seele. b) Stetes Streben, tugendhafter zu werden. 2. Leibliche. a) Verletzung und Befleckung des Leibes. b) Selbstmord.

Viertes Kapitel. Bürgerliche Lebensvollkommenheit. 1. Kleidungsgesetze. 2. Speisegesetze. 3. Levitische Unreinigkeit. 4. Heterogena. 5. Hausgesetze.

Fünftes Kapitel: Vom Berufsleben. 1. Basis desselben. 2. Seine staatsbezügliche Bedeutung.

Anhang.

1. Darlegung, daß demnach alle diejenigen mosaischen Gesetze, welche der heutige Israelite nicht mehr zu halten im Stande ist, bloße Staats-,

Polizei- oder Criminal-, überhaupt nur solche Gesetze sind, die sich auf das einstige staatsbürgerliche Leben in Palästina, und nicht auf Religion oder Moral beziehen. 2. Summarische Aufzählung dieser Gesetze. 3. Summarische Aufzählung blos talmudischer Gesetze, die nicht Gesetze Mosis sind und somit nicht bindend für den Israeliten des reinen Mosisglaubens erscheinen können.

Gegenstand.

Keine Religion, welche sich bis zu dem Systeme einer Kirche ausgebildet und entwickelt hat, ist ohne ein äußeres Zeichen, durch welches der sich zu dieser Religion Bekennende sich auch als Mitglied ihrer Kirche dergestalt darthut, daß er damit, mit Aneignung dieses Zeichens, die heilige Verpflichtung übernimmt, öffentlich keiner andern Religion, keinem andern Glauben zu huldigen, als welcher in dieser Kirche, deren Mitglied er durch das Zeichen geworden ist, gelehrt wird. Bei den Christen besteht dies Zeichen bekanntlich in der Taufe, bei den Israeliten in der Beschneidung. Es wird nicht verlangt werden, den Akt der Beschneidung selbst näher zu beschreiben, sondern solchen getrost als bekannt voraussetzend gehen wir unmittelbar zu der weiteren dogmatischen Lehre davon über.

Entstehung der Beschneidung bei den Israeliten als solches Zeichen.

Das Gesetz der Beschneidung rührt übrigens nur in so weit von Moses her, als er dadurch eine längst und seit seinem Entstehen unter dem israelitischen Volke gebräuchliche Sitte sanktionirte. Schon Abraham, der erste und eigentliche Stammvater dieses Volks und Gründer seiner Religion und seines Glaubens, hatte sie als ein solches Zeichen der Verpflichtung zu diesem Glauben eingeführt, und auch nicht etwa als ein solches erfunden, sondern in sehr kluger Nach-

ahmung nur geliehen von andern Völkern. Es mag dies durch Folgendes beweislich angedeutet werden.

Daß überhaupt die Beschneidung außer den Israeliten auch bei noch andern alten Völkern im Gebrauch war, ja selbst heute noch bei deren Nachkommen im Gebrauche ist, dürfte Niemand mehr ein Geheimniß seyn. Erinnern wir in der Beziehung nur an die Muhamedaner und deren ismaelitisch-arabische Vorfahren. Jedoch, ob das israelitische Volk das älteste Volk ist und war, das die Beschneidung als eine geheiligte Sitte, als ein unantastbares göttliches Gesetz hegt und pflegte, oder ob wirklich, wie so eben gesagt, auch bei dem einen oder andern Volke ein Vorgang davon aufgefunden werden kann, ist vielfach schon bezweifelt, bald bejaht, bald verneint worden. Halten wir uns von dem Letztern überzeugt, so wenden wir uns zum Beweis an die Geschichte der Aethiopier und Aegyptier, dieser beiden Völker, von denen die griechische Geschichte, so weit sie zurückgeht, dergestalt erzählt, daß sie die Beschneidung bei sich eingeführt gehabt hätten, daß schon Herodot die Sache als eine solch' alte darstellen konnte, von welcher sich kein Anfang mehr, und sonach nicht mehr nachweisen lasse, ob dies oder jenes Volk sie zuerst gehabt habe. Die Aegyptier aber sind allbekannt ein älteres Volk als die Israeliten. In Aegypten erst gründeten Abraham, Isaak und Jakob ihre Gemeinde, aus welcher nachgehends ein so großer und gewaltiger Staat von mehren Millionen Menschen emporwachsen sollte. „Andere Völker," sagt Herodot Anfangs seines zweiten Buchs (§. 36, nach Andern §. 33), „nur die ausgenommen, welche den Aegyptiern nachahmen, lassen ihre Schaamtheile, wie sie von Natur sind, aber die Aegyptier beschneiden sie." Und nachgehends (§. 104, nach Andern §. 98) führt er unter den Dingen, in denen die Colchier den Aegyptiern gleich gewesen seyen, und aus

welchen er schließen will, daß sie Ueberbleibsel der Armee des Sesostris seyen, wörtlich Folgendes an: „Noch wichtiger ist, daß blos die Colchier, Aegyptier und Aethiopier die Beschneidung von den ältesten Zeiten her haben, denn die Phönizier und Syrer in Palästina sind selbst eingeständig, daß sie diese Sitte nur von den Aegyptiern geerbt hätten. Die am Fluß Thermodon und Porthenius wohnenden Syrer aber und ihre Nachbarn, die Makroner, sagen, daß sie den Gebrauch erst neuerlich von den Colchiern angenommen haben. Dies sind die einzigen Völker, bei welchen die Beschneidung geübt wird, und sie alle scheinen darin die Aegyptier nachgeahmt zu haben, nur kann ich von diesen selbst und den Aethiopiern nicht sagen, ob diese von jenen oder jene von diesen die Beschneidung lernten, denn bei ihnen ist die Sitte sehr alt. Daß indeß die übrigen Völker dieselbe von den Aegyptiern angenommen haben, davon scheint mir auch das noch einen starken Beweis zu geben, daß diejenigen Phönizier, welche mit den Griechen Umgang pflegen, jetzt den Aegyptiern darin nicht mehr nachfolgen, vielmehr gleich den Griechen sich nicht mehr beschneiden lassen." Unter jenen „Syrern in Palästina" aber, von welchen Herodot hier redet, ist kein anderes Volk zu verstehen als die Israeliten, welche oft von den Griechen Syrer genannt werden, und mit Recht auch diesen Namen tragen konnten, da ihre Vorfahren aus Mesopotamien stammten, das hebräisch „Aram" oder „Syrien zwischen beiden Flüssen" (ארם נהרים) heißt, und sich deshalb auch selbst zu den Syrern rechneten (s. 5. Mos. 26, 5.) Doch irret Herodot, von dem man keine genaue Kenntniß der israelitischen Geschichte und Glaubensverfassung fordern kann, darin, daß er meint, diese, die Israeliten, hätten selbst zugestanden, die Beschneidung als eine bloße Volks- oder Lebenssitte von den Aegyptiern angenommen zu haben. Dieser Glaube war

ihnen so fern als irgend Etwas; vielmehr — wie auch nachgehends ausführlicher dargethan werden wird — galt bei ihnen die Beschneidung als ein schon Abraham gewordenes unmittelbares Gottesgesetz mit innigstem Bezug auf ihren religiösen Glauben, wie auch Moses sie wirklich vorschrieb und lehrte. Allerdings gaben sie zu, daß ihre Vorfahren in Aegypten gelebt hätten, und dies mag Herodot zu der Ansicht verleitet haben; allein, was die Beschneidung betrifft, die in Aegypten geübt wurde, so betrachteten sie dieselbe als ein Erbtheil von Abraham oder überhaupt von ihnen, dessen selbst zeitlichen, nämlich gesundheitlichen Vortheil man dort eingesehen und kennen gelernt habe, da der daran haftende geistige und himmlische nur Israeliten zu Theil werden könne. Dazu kommt noch ein anderer wirklicher Unterschied, welcher zwischen der Beschneidung bei den Israeliten und der bei den Aegyptiern oder andern Völkern herrschte. Bei jenen nämlich war dieselbe ein wirkliches Gesetz, abgesehen hier noch von seiner Bedeutung, bei diesen aber blos eine dem freien Willen anheim gegebene Sitte oder Gewohnheit. Es erhellet dies aus Folgendem.

Der Israelite Philo, welcher bekanntlich lange in Aegypten lebte, folglich über ägyptische Sitten, namentlich wo dieselben in Vergleich zu den israelitischen treten, als ein ganz unverwerflicher Zeuge betrachtet werden muß, setzt in seinem Buche de circumcisione (s. Thl. 2. pag. 210. der Mangeyischen Ausgaben) dem Spotte über die Beschneidung, welchen die Israeliten später vielseitig von Unbeschnittenen zu erfahren hatten, das Beispiel der Aegyptier entgegen; doch wie thut er dies? — er sagt wörtlich: „Ist sie (die Beschneidung) doch auch bei andern Völkern, namentlich den Aegyptiern, die allgemein für eine der größesten, ältesten und gebildetsten Nationen gelten, im Gebrauch, und wird von ihnen sehr

eifrig angewendet," — also gleichwohl nicht allgemein und als Folge eines bestehenden Gesetzes. Wäre dies gewesen, so hätte sich Philo sicher auch ausdrücklich in der Weise vertheidigt, und vielleicht gesagt: besteht sie (die Beschneidung) doch auch gesetzlich bei andern Völkern und namentlich den Aegyptiern. Noch bestimmter und zweifelloser werden wir in der Beziehung durch den alten kirchlichen Schriftsteller Josephus unterrichtet. In seinen „Antiquitäten," namentlich L. VIII. cap. XI. §. 3, wo er Herodot als Gewährsmann anzieht, sagt er nicht blos, daß zwar die Beschneidung auch bei andern Völkern geübt worden sey, es in Palästina jedoch keine anderen beschnittenen Syrer gäbe, als die Israeliten, sondern im ersten Buche seiner Schrift gegen Apion, Cap. 22., indem er demselben, der ein Aegyptier war und über die Beschneidung der Juden spottete, vorwirft, daß die Aegyptier ebenfalls die Beschneidung geübt hätten, sagt er dies doch nur in so weit, als es eine bloße Sitte, Ueblichkeit, ein willkührlicher Gebrauch bei ihnen gewesen sey. Wie auch hätte ein Aegyptier über die Beschneidung der Israeliten spotten mögen, wäre dieselbe in seinem Lande selbst ein Gesetz gewesen? — Ja Apion selbst ward erst in späterm Alter beschnitten, und zwar, wie Josephus sagt, „eines Geschwürs wegen," also blos aus sanitätischen Rücksichten.

In der Weise eines allgemein gültigen und für jeden Angehörigen des Volks bindenden Gesetzes also, in welcher Moses die Beschneidung lehrte, war wirklich diese von jeher ein ausschließliches und unterscheidliches Eigenthum der Israeliten, und in diesem Betracht kann ihnen niemals ganz Unrecht gegeben werden, wenn sie den Empfang dieses Gesetzes unmittelbar von Gott datiren, da sie, ihrem Glauben und ihrer ganzen kirchlich-religiösen Verfassung gemäß, alle von Abraham oder Moses ihnen gegebenen und ihnen eigenthümlich

zugehörenden, wie sie, ihre Religion und ihre Sitten eigenthümlich bezeichnenden Gesetze als unmittelbar von Gott empfangen anzusehen hatten. Uebrigens kommt hier, wo demnach die Beschneidung als ein religiöses Nationalgesetz allein den Israeliten eigenthümlich zugeschrieben und ihr Gebrauch bei allen übrigen alten Völkern, bei denen sie war, nur als eine an keine Gesetzeskraft geknüpfte Volkssitte bezeichnet wird, gleichwohl noch der gewichtige Umstand in Betracht, daß bei den Aegyptiern wenigstens erweislicher Maßen Niemand zu der Kenntniß ihrer Wissenschaften, Religionsgeheimnisse ꝛc. zugelassen wurde, der nicht beschnitten war. So mußte z. B. Pythagoras, als er Zugang zu der geheimen Lehre der ägyptischen Priester haben wollte, sich im reifen Alter noch beschneiden lassen, und der in Aegypten geborne, gelehrte Origines bestätigt die Allgemeinheit dieser Forderung ausdrücklich und ausführlich in seinem Commentar zu dem Briefe an die Römer (Benedictiner-Ausgabe, Thl. 4. S. 495). Ja auch die Bibel sogar scheint die Aegyptier überhaupt als beschnitten oder doch als der Beschneidung unterworfen vorzustellen, (Cf. Jerem. 9, 25—26. — Jos. 5. 9.) und wenn sie, als die bisher unbeschnitten gebliebenen Israeliten bei ihrem Eintritt in Palästina beschnitten wurden, Gott zu denselben sagen läßt, daß er sie nun von dem Vorwurfe der Aegyptier befreit habe, so läßt sich dies kaum auf eine andere Weise noch erklären, als: die Aegyptier übten allgemein die Beschneidung und machten eben deshalb den damals unbeschnitten ausziehenden Israeliten das Unbeschnittenseyn zum Vorwurf. Wahrscheinlich, ja mehr noch als das, ohnzweifelhaft verhält sich, indem wir diese offenbaren Thatsachen gegen die vorhin angeführten, wornach die Aegyptier über die allgemeine Beschneidung der Israeliten spotteten, halten und nach einer Lösung des Widerspruchs verlangen, die Sache so: auch bei

den Aegyptiern bestand die Beschneidung nicht blos als übliche Sitte, sondern als Gesetz, jedoch hatte dies Gesetz nicht etwa für die gesammte Nation, vielmehr nur für die Priester Kraft, die beschnitten werden mußten, und von denen allein der letztangeführte (biblische) Vorwurf herrühren konnte. Die Aegyptier außerhalb des Priesterstandes brauchten sich nicht beschneiden zu lassen, aber sie thaten es meistens und vielleicht zum großen Theile aus der Ursache, um in manchen, namentlich den wissenschaftlichen (Studien) Rechten der Priesterklasse gleich zu stehen (vergl. Vonks Specimen crit. in varias auctores et observat. miscell. pag. 60). In dieser Weise, also des letzterwähnten Umstandes ungeachtet nicht als Religions- oder Naturalisationsgesetz, sondern blos als eine dem freien Willen anheimgegebene Volkssitte hat sich auch bis in die neueste Zeit herauf die Beschneidung in Aegypten erhalten, und unter den gemeinen Leuten dort sollen sogar Fälle vorkommen, daß die Mädchen beschnitten werden, was bekanntlich bei den Israeliten niemals der Fall und völlig ungesetzlich war, auch bei den Türken, den nächsten Religionsverwandten, niemals geschieht. Auch die Habessinier noch lassen, alter Volkssitte getreu, häufig ihre Söhne wie ihre Töchter beschneiden, obschon sie längst Christen sind, und als solche von einer kirchengesetzlichen Beschneidung nichts wissen und nichts wissen können (vergl. Jobi Ludolphi historia aethiopica. lib. III. cap. 1.)

Endlich auf unsern Hauptgegenstand hier, oder die allgemeine Frage noch einmal zurückkommend, ob die nach Mosis Zeugniß von Gott dem israelitischen Stammvater und Religionsstifter Abraham gebotene Beschneidung erst mit diesem Gebote überhaupt auf dem ganzen Erdboden bekannt wurde, oder ob sie schon vor demselben bei einigen Völkern, namentlich den Aegyptiern und Aethiopiern, bei denen sie Abraham sonach vorher bereits hätte kennen lernen können, oder kennen

gelernt hätte, einerlei nun ob als Gesetz oder als bloße Volkssitte in Gebrauch war? — zu dieser Frage endlich noch einmal zurückkehrend wollen wir uns übrigens nicht mit den oben für das Letzte entscheidenden Zeugnissen eines Herodot ꝛc. blos genügen, sondern den Beweis aus der Hauptquelle unsrer ganzen Lehre, den mosaischen Schriften selbst auch zu schöpfen suchen. Jene Zeugnisse sind meist griechischen Ursprungs, die Griechen aber, die auf Alles außer sich mit Verachtung herabsahen, können gar wenig verlässige Kenntnisse von ägyptischen ꝛc. Zuständen gehabt haben, und diejenige unter jenen Zeugnissen, die andern Ursprungs sind, wie die eines Philo ꝛc., sind ungeachtet der vielen andern Gründe, die für ihre Glaubwürdigkeit sprechen, doch zum mindesten noch viel zu jung, als daß sie uns alles Mißtrauens entbinden und überheben könnten. Wenden wir uns also zum Schluß und um überall volle Gewißheit zu haben, auch in dieser Sache an Moses selbst und hören, was er darüber sagt.

Das siebenzehnte Capitel seines ersten Buchs, in welchem er vorzugsweise von dem Gesetz der Beschneidung handelt, sieht gar nicht so aus, als wenn darin von einer bis dahin völlig unbekannten, sondern nur von einer Sache die Rede ist, welche zum Gesetze erhoben werden soll. Die Beschneidung ist eine chirurgische Operation, die bei Erwachsenen sehr schmerzhaft und sogar lebensgefährlich seyn kann. Hätte Abraham sie nicht schon gekannt, gewiß hätte ihm Gott dann auch offenbart, wie die Operation vollbracht werden muß, und hätte Moses dies in dem Gesetze, das er dieserhalb seinem Volke gab, aus diesen Gründen auch nicht aufzuzeichnen vergessen; allein statt alles dessen heißt es bloß, Abraham habe den Befehl von Gott bekommen, sich und alle seine männliche Nachkommenschaft beschneiden zu lassen. Ohne Zweifel befand sich demnach Abraham in derselben Lage, in welcher sich

gegenwärtig ein außerisraelitischer Religionsstifter befinden würde, welcher das Gesetz der Beschneidung in seiner Gemeinde einführte. Er brauchte ebenfalls nur zu sagen, jedes männliche Mitglied der Gemeinde muß sich zum Zeichen der Verpflichtung zu dem Glauben dieser Gemeinde beschneiden lassen, und könnte getrost das Wie dieser Operation einem Unterrichte von Seiten der Israeliten überlassen, da er wüßte, daß bei diesen die Beschneidung längst üblich ist. Hätte Abraham dieses Wie nicht aus irgend einer Volkssitte oder vielmehr aus der Ueblichkeit irgend eines Volks her schon gekannt, wie hätte ihm, zumal bei einer solch' wichtigen Sache, das bloße Wort „die Vorhaut der Schaamtheile beschneiden," genügen können? — Ist doch auch der Name „Vorhaut" in allen Sprachen ein zusammengesetzter und den Gegenstand mehr oder weniger umschreibender, nur nicht im Hebräischen, wo das Wort **Orla** als ein ursprüngliches angesehen werden muß, das Abraham und überhaupt die Israeliten nicht verstanden haben würden, wäre seine Bedeutung nicht schon von anderer Seite her bekannt gewesen. Freilich gestaltete sich die israelitische Art und Weise der Beschneidung ganz anders als die ägyptische, äthiopische ꝛc.; wenigstens ist gewiß, daß die heutigen Juden die Operation auf eine andere Weise vollbringen als die heutigen Muhamedaner, indem sie mehr nur die Vorhaut beschneiden, wie es auch im Gesetze heißt, als ver- oder wegschneiden, und jenes Beschneiden bis zu verschiedenen Graden geschehen kann; allein diese Abweichung in der Art und Weise der Operation entscheidet durchaus Nichts in unserer gegenwärtigen Sache, ja kann sogar daher rühren, daß Abraham wohl das Wie der Operation von den Aegyptiern her kannte, aber nicht genau genug, und wenn dies, daß er absichtlich aus sanitätischen Gründen eine Aenderung traf, indem er mit der Sache zugleich die Möglichkeit mancherlei übler Folgen

davon erfahren hatte, sobald sie genau nach ägyptischer Weise vollbracht werde. Und wollte man die Behauptung aufstellen, allerdings habe Gott Abraham zugleich eine Beschreibung der Operation offenbart, jedoch Moses dieselbe aus seiner Gesetzesfassung aus dem Grunde weglassen können, weil sie zu seiner Zeit schon hinlänglich unter dem Volke bekannt gewesen sey, so bleibt immerhin noch unbegreiflich, wie Abraham so bald eine solch' große Fertigkeit in der Operation theils selbst erlangen, theils Andern mittheilen konnte, daß es möglich wurde, dieselbe noch an eben dem Tage, an welchem er die Offenbarung Gottes erhielt, bei allen männlichen Angehörigen seines Hauses zu vollziehen; denn, Kinder und gekaufte Knechte ungerechnet, bestand damals seine ganze Familie, d. h. die Zahl der ihm angebornen Knechte, bereits und schon seit einigen Jahren aus 318 und noch mehr waffenfähigen Männern (s. 1 Mos. 17, 26—27). Eine solche Zahl an einem Tage zu beschneiden, erforderte doch gewiß mehrere Personen, welche schon ansehnliche und eine sichere Fertigkeit in der Operation hatten. Und wie auch kann man denken, daß so viele Personen ohne alle Ausnahme sich der Operation blos auf das Geheiß Abrahams hin unterzogen haben würden, wenn sie dieselbe nicht vorher schon gekannt und wenn sie nicht vorher schon gewußt hätten, daß, von diesen und diesen Personen vollzogen, dieselben keine gefährlichen Folgen zu befürchten übrig lasse? — Abraham standen keine Obrigkeiten zu Gebote, die mit Gewalt seinem Worte Geltung verschafft haben würden, und nehmen wir an, heute noch besäße ein Israelite so viele unbeschnittene Diener männlichen Alters und er gäbe den Befehl, sie alle sollten sich auf einmal beschneiden lassen: würden sie es thun, thun ohne allen Widerstand, wenn ihnen nicht die ganze Operation schon bekannt wäre, und sie jetzt blos noch zu erfahren hätten, daß

dieselbe zu einem Gesetz ihrer Religion und ihrer Nation erhoben worden sey? — Gewiß nicht; ja denken muß man sogar, daß schon viele von den Knechten Abrahams beschnitten waren, und daß die noch Unbeschnittenen bereit waren, mit dem Akte blos ein Versäumtes jetzt auf einmal nachzuholen, indem der Beschnittene beim Volke überhaupt vielleicht in unendlich höherem Ansehen stand als der Unbeschnittene. Ein Grund für letztere Vermuthung liegt darin, daß bei den Aegyptiern der Priester gesetzlich beschnitten seyn mußte; und wie anders auch lassen sich die Worte 1. Mos. 34, wornach die Söhne Jakobs nur einem Beschnittenen und dessen ganze Stadt von Beschnittenen bewohnt werde ihre Schwester zur Frau geben wollen, deuten, als daß man annimmt, die Beschneidung war damals schon eine weit verbreitete Sitte, wenn auch erst seit jenem Akte im Hause Abrahams ein dem israelitischen Volke eigenthümlich zugehörendes Religions- und Volksgesetz? Thäten wir es, heißt es dort, gäben wir unsere Schwester einem Unbeschnittenen zur Frau, so würde uns dies zur Schande gereichen. Hätten sie so sagen und hätte dies der Fall seyn können, wäre damals erst einzig und allein im Hause Abrahams die Beschneidung üblich gewesen? — Nein, vielmehr setzt es das Vorhandenseyn einer ganzen Volkssitte voraus, zumal dem Bräutigam und seinen Mitbürgern die Sache so wenig unnatürlich vorkommt, daß er sammt diesen — sie alle sich wirklich beschneiden lassen.

Endlich läßt sich auch gar nicht denken, daß, hätten die Aegyptier nicht schon die Beschneidung gehabt, sie dieselbe von einer fremden, an Religion und Sitte so ganz und gar von ihnen verschiedenen Hirtenfamilie, wie die Abrahams war, angenommen haben würden. Moses selbst (s. 1 Mos. 43, 32. — 46, 34) gesteht zu, daß die Aegyptier ein Volk seyen, welches an Eifer für die väterlichen Sitten, an Abneigung

gegen alles Fremde, und an Verachtung namentlich gegen hebräische Hirten kaum von einem andern Volke erreicht, viel weniger übertroffen werde; und ein solches Volk hätte gerade von diesen Hirten einen Gebrauch wie den der Beschneidung annehmen und bald zu einer so hoch verehrten Volkssitte erheben sollen und können, daß es nachgehends, als die Israeliten auszogen und auf dem Zuge durch die Wüste die Beschneidung unterließen, seinem Spott und Hohn hierüber keinen Zügel mehr anzulegen vermochte? — das glaube, wer mag und kann, uns scheint, von welcher Seite wir die Sache betrachten, das Entgegengesetzte der wahre Fall und das Natürliche gewesen zu seyn: den Gegenstand der Beschneidung selbst lernte Abraham von den Aegyptiern, und nur erhoben zu einem Religionsgesetze, zu einem unterscheidlichen Religionszeichen ward dieselbe von ihm für das gesammte israelitische Volk.

Wer von den Israeliten ist nach den Gesetzen Mosis der Pflicht, sich beschneiden zu lassen, unterworfen?

Uebrigens waren und sind nach der reinen Mosislehre nicht ausnahmslos alle Angehörige des israelitischen Volks dem Gesetze der Beschneidung unterworfen, sondern bezieht sich dies lediglich auf das männliche Geschlecht, jedoch auf dieses auch mit solcher Festigkeit, Klarheit und Bestimmtheit, daß nicht allein kein Zweifel mehr über das Bestehen des Gesetzes selbst als eines solchen, sondern auch darüber nicht mehr übrig bleiben kann, wer insbesondere ihm unterworfen ist.

Bleiben wir bei den Worten stehen, so sind es nach Mosis Gesetz dreierlei Personen, welche beschnitten werden müssen:

1) alle gebornen männlichen Nachkommen Abrahams, folglich vor allen alle geborne Israeliten (1 Mos. 17, 9—14. — 3 Mos. 12, 3).

2) jeder leibeigene Knecht der Israeliten oder vielmehr überhaupt der Nachkommen Abrahams (s. 1 Mos. 17, 12—13—27. — 2 Mos. 12, 44).

3) jeder Fremde, welcher ein Mitglied der israelitischen Kirche und Nation werden und das Osterlamm mitessen will (2 Mos. 12, 48).

Den ersten Punkt zunächst betreffend dürfen wir denselben jedoch nicht so verstehen, als ob jeder Sohn israelitischer Eltern unbedingt schon als solcher Sohn, in Folge seiner israelitischen oder überhaupt abrahamitischen Abkunft beschnitten werden müßte, sondern wir haben hier das Gesetz nur in dem Sinne aufzufassen, in welchem es voraussetzt, daß der von israelitischen Eltern Abstammende wiederum Israelite seyn und bleiben, zur israelitischen Kirche und Gemeinde gehören soll oder will. Es folgert sich diese Auslegung nicht allein aus dem Umstande, daß Moses nirgends und mit keinem Worte den Austritt aus der israelitischen Kirche und Gemeinde verboten, also Jedem freigestellt hat, ob er Israelite seyn und bleiben will oder nicht, sondern auch aus dem dritten Punkte, daß nur alsdann ein Fremder, d. h. Andersgläubiger, dem Gesetze der Beschneidung unterworfen war, wenn er zur israelitischen Kirche gehören wollte; und ferner auch liegen Beweise genug vor, daß von je her, selbst in den ältesten, vortalmudischen Zeiten, das Gesetz in keinem andern Sinne aufgefaßt und gedeutet wurde. Mag nur ein solcher historischer Beweis statt aller andern angeführt werden. Bekanntlich waren die Edomiter eben sowohl unmittelbare Nachkommen Abrahams als die später sich insbesondere Juden nennenden Israeliten, und als solche hatten sie auch bis zu den Zeiten des Jeremias das Gesetz der

Beschneidung pünktlich befolgt (s. Jerem. 9, 24—25), aber nachgehends immer mehr und mehr unbeachtet gelassen, so daß, als der jüdische König Johannes Hyrkanus 129 Jahre vor Christus Idumäa eroberte, fast kein einziger beschnittener Edomiter daselbst lebte, und daher auch alle Edomiter dort von der neuen Regierung als Fremde betrachtet wurden. Dies schmerzte natürlich dieselben, aber als sie sich deshalb beschwerten, gleiche Rechte und gleichen Gottesdienst mit den Juden verlangten und dabei sich auf ihre ebenfallsige abrahamitische Abkunft beriefen, ward ihnen der Bescheid, daß sie mit dem Augenblicke, von welchem an sie sich beschneiden zu lassen aufgehört hätten, auch aufgehört hätten, wirkliche Israeliten, Angehörige der von Abraham und Moses gestifteten Nation, Religion und Kirche zu seyn, und daß, wenn sie wieder zu denselben gezählt und nicht als Nichtjuden betrachtet und behandelt werden wollten, sie sich Alle wieder beschneiden lassen müßten. Wir entnehmen die ganze Erzählung den Antiquit. Josephi L. XIII. Cap. IX. §. 1., und wenn es ferner daselbst heißt, daß es von dem Augenblicke an sey, wo die Edomiter wieder Juden geworden, so geht daraus um so deutlicher hervor, daß von jeher alle Nachkommen Abrahams, also auch alle geborne Israeliten nicht blos als solche an das Gesetz der Beschneidung, sondern nur in dem Falle daran gebunden waren, wenn sie fernerhin Angehörige der mosaischen Religion, Kirche und Gemeinde bleiben wollten, doch nach mosaischem Begriffe sofort auch aufhörten, dies zu seyn, so bald sie nicht dem Gesetze der Beschneidung mehr nachkamen. Eine zweite ähnliche Geschichte theilt Josephus am angeführten Orte Cap. XI. §. 3. von den Ituräern mit, welche, weil sie gleicherweise von Abraham abstammten (s. 1 Mos. 25, 15) und die Beschneidung im Laufe der Zeit unterlassen hatten, von Aristobulus wieder dazu angehalten

wurden, um aufs Neue wirklich zu der jüdischen Nation und Kirche gerechnet werden zu können.

Den zweiten Punkt anlangend, so hat derselbe ebenfalls schon eine mehrfache Deutung erfahren. Die Einen wollten darin blos eine politische Verpflichtung des leibeigenen Dieners eines Israeliten, sich beschneiden zu lassen, erkennen, und durchaus keinen religiösen Bezug, weshalb sie von daher auch wohl die unreligiöse, blos staatsrechtliche Bedeutung der Beschneidung überhaupt bereits zu beweisen sich bemühten, aber — geradezu gesagt — vergebens abmühten. Hätte — sagen die Anhänger dieser Erklärungsweise oder Meinung — hätte Moses damit zugleich einen förmlichen Uebertritt zur israelitischen Religion und Kirche, eine wirkliche Glaubensänderung oder auch nur einen Glaubenssinn andeuten und bezeichnen wollen, so hätte er sicherlich nicht allein auch Etwas von einem voranzugehenden Unterrichte in der israelitischen Religion hinzugesetzt, sondern überhaupt auch wohl den Akt der Beschneidung nicht so sehr und so entschieden der Willkühr des Dieners entzogen als hier geschehen ist. Allein warum sollte Moses dem Gesetze noch zufügen, was sich von selbst versteht? — Für die Nichtisraeliten, die zur israelitischen Kirche und Religion übergehen wollten, fordert er, wie der dritte Punkt besagt, ebenfalls die Beschneidung, ohne eines voranzugehenden Religionsunterrichts zu gedenken, und bindet auch bei ihnen dieselbe nicht etwa an den freien Willen, sondern wie bei jedem Israeliten an ein strenges Gesetz. Die Anderen richten ihren Blick hauptsächlich auf die Leibeigenschaft, und sagen, Moses habe mit dem Gesetze nur verhüten wollen, daß die Israeliten zu viele Leibeigene vom Auslande her kommen lassen und dadurch die Zahl der Aermeren in Palästina zur Last des Staats vermehren konnten, da der Beschneidung sich nicht so leicht ein erwachsener Diener unterzogen hätte, der

nicht auch Israelite gewesen sey oder habe werden wollen. Ohnstreitig kommen die Letztern dem eigentlichen Sinne des Gesetzes schon näher. Bei der nahen Verbindung und innigen Berührung, welche überall, unter allen Umständen und in jeder Hinsicht zwischen Herren und Dienern statt findet, wollte Moses sicher nichts Anderes mit dem Gesetze, als bewerkstelligen, daß auch die Dienerschaft eines Israeliten, die damals im Zustande der Leibeigenschaft sich befand, keines andern als israelitischen Glaubens und keiner andern als israelitischer Religion sey, damit hier, wo die Berührung so innig und die innigste ist, in Wahrheit der Israelit nur mit dem Israeliten verkehre. Unsere Gründe für diese Auslegung, die also dem Israeliten genau genommen verbietet, Nichtisraeliten im stetigen und einen innigern Verkehr begründeten Haus-Dienste zu haben, sind folgende. Der Umgang mit Nichtisraeliten überhaupt war und ist den Israeliten keineswegs durch das mosaische Gesetz verboten, im Gegentheil gestattete Moses sogar den Fremden einen freien Aufenthalt in Palästina und Israeliten durften sich zeitweise Dienste von denselben verrichten lassen; allein bei der Gefahr, welcher die israelitische Kirche stets und stets von Seiten des sie rund um umgebenden Götzendienstes ausgesetzt war, beschränkte Moses diesen Umgang gleichwohl und hätte er am wenigsten zugeben können, daß Götzendiener mitten im Hauswesen eines Israeliten stetig beschäftigt worden und stets um diesem gewesen seyen, wie es bei einem dermaligen Leibeigenen der Fall war. Deshalb setzte er fest, daß die stetige Dienerschaft eines Israeliten beschnitten werden müsse, denn mit dieser Beschneidung war jener Zweck erreicht, da — wie wir nachgehends erfahren werden — die Beschneidung selbst keine andere Absicht und Folge hatte, als den wirklichen Uebertritt zur israelitischen Nation und Kirche. Ein voranzugehender Unterricht in den

Lehren dieser Kirche war bei nicht gebornen Israeliten eine Sache, die sich von selbst verstand, und wollte man hier die Kirche von dem Glauben trennen, so war es eine reine Unmöglichkeit damals, von dem Götzendiener den Dienst blos eines Gottes zu fordern, ohne daß man sich nicht auch von seinem Glauben daran vorher versichert hatte. Ein blos confessioneller Religionsunterschied, wie er jetzt häufig und namentlich bei den Christen besteht, läßt wohl eine solche Trennung zu, aber nicht ein Unterschied, wie er damals zwischen der israelitischen Kirche und dem neben dieser über ziemlich die ganze Erde verbreiteten Heidenthume bestand.

Der dritte Punkt endlich ist fast zu klar und deutlich, als daß er eine verschiedene Auslegung zuließe, obschon dieselbe von denen, welche der Beschneidung gern ihre religiöse und Glaubens-Bedeutung nehmen möchten, auch hier schon versucht worden ist. 2 Mos. 12, 45 lesen wir: „Fremdlinge und Taglöhner dürfen nicht davon (von der Paschamahlzeit) essen." Zu den Fremdlingen und Taglöhnern aber gehörten damals alle Nichtisraeliten, denen nur Aufenthalt unter den Israleiten gestattet war. Und weiter 48 dann sagt Moses wörtlich: „Wenn ein Fremder, der unter Euch wohnet, Jehovah zu Ehren das Pascha feiern will, so müssen alle Mannspersonen in seinem Hause beschnitten werden, denn nur erst alsdann kann er als ein Einheimischer betrachtet werden, der diese Mahlzeit halten und genießen darf. Ein Unbeschnittener darf nicht davon essen." Man sollte doch glauben, daß hiernach über den Sinn und die wirklich religiöse Bedeutung des Gesetzes kein Zweifel mehr übrig zu bleiben vermag. Nur durch die Beschneidung ward hiernach der Fremde, der Nichtisraelite, ein Einheimischer in dem israelitischen Staate, einheimisch daselbst aber konnte nur der wirkliche Israelite seyn, und um als wirklicher Israelite zu gelten, war es schon in Folge

der früher erwähnten theocratischen Verfassung des ganzen israelitischen Staats nach Mosis Gesetzen nicht etwa blos nöthig, sich daselbst das Bürgerrecht erworben zu haben, sondern man mußte auch durch den Glauben an den einen gerechten ꝛc. Gott und das offene Bekenntniß dieses Glaubens wirkliches Mitglied der israelitischen Kirche seyn. Dazu war die Paschamahlzeit eine große und diesem einen Gotte besonders geweihete religiöse Feier: wie also läßt sich, wenn die Theilnahme daran die Beschneidung oder das Beschnittenseyn als Bedingung voraussetzt, diese Beschneidung anders erklären als das äußere Zeichen des Bekenntnisses zum reinen israelitischen Glauben? — Palästinenser waren auch die unter den Israeliten wohnenden Ausländer oder Nichtisraeliten, aber noch nicht Israeliten und dies so wenig, als etwa die in Deutschland jetzt lebenden Juden deshalb schon Christen sind, weil sie in Deutschland leben. Nur Deutsche sind sie in Folge dieses Aufenthalts, und wollen sie an christlichen Kirchenfeiern Theil nehmen, so müssen sie sich taufen lassen, d. h. Christen werden. Analog bindet das mosaische Gesetz auch an die Beschneidung den Uebertritt zur israelitischen Kirche, so wie umgekehrt diesen und das daraus folgende Recht der Theilnahme an den Segnungen und Feiern dieser Kirche an jene, an die Beschneidung.

Endzweck der Beschneidung.

Hiernach wird nun auch schon klar, welchen Zweck eigentlich das Gesetz der Beschneidung hatte; jedoch war derselbe auch nicht etwa blos ein religiöser, ein dogmatischer, sondern mit diesem zugleich auch ein nationaler, staatsrechtlicher, und medicinischer oder gesundheitspolizeilicher, also dreifacher.

Die beiden letzten Zwecke sind niemals bezweifelt worden; wohl aber schon und namentlich neuerer Zeit der erste, und es wird daher nöthig seyn; bei Erörterung dieses beweislich zu Werke zu gehen.

Wo — sagen die, welche in dem ganzen Beschneidungsgesetze kein religiöses, auf das Glaubensdogma bezügliches, sondern blos ein Naturalisations- und zum höchsten noch ein Gesetz der Gesundheitspolizei erkennen wollen — wo in den Mosaischen Gesetzen von der Beschneidung die Rede ist und wie weit herauf oder hinab man ihre Geschichte verfolgt, von Abraham an bis zu dem letzten hier entscheidendsten Augenblicke, wo die Israeliten noch ein eigenes selbstständiges Volk ausmachten, überall erscheint die Beschneidung blos als ein bürgerliches sichtbares Zeichen des Angehörens zu diesem Volke, denn anders läßt sich selbst jene Geschichte von den Edomitern und der Ausdruck des Josephus, der ein sehr gemäßigter Pharisäer war, daß die Edomiter erst vom Augenblicke der Beschneidung an wieder Juden gewesen seyen, nicht erklären, und anders nicht die Thatsache, daß, wo Moses von der Beschneidung der Nichtisraeliten spricht, nirgends auch nur mit einer Sylbe eines wirklichen Uebertritts zum israelitischen Glauben gedacht wird. Allein zugegeben selbst, daß Moses das Beschneidungsgesetz blos in solch' nationaler Beziehung erlassen oder vielmehr erneuert habe, so war ja bei der theokratischen Verfassung, die den ganzen von ihm aufgerichteten Staatskörper zusammenhielt und eben so sehr beals durchlebte, dieser Körper, der Staat ganz und gar nicht trennbar von der Religion und Kirche, die er zugleich darin gründete. Wer die Geschichte des ehemaligen israelitischen Staats kennt, wird zugeben und wissen, daß darin eben sowohl Nichtisraeliten lebten und wohnten als jetzt in christlichen Staaten Israeliten; allein sie waren nicht eigentliche Bürger desselben,

wurden stets nur als wirkliche Fremde angesehen und behandelt, und durften sie auch als solche frei und ungehindert ihren Gottesdienst ausüben, ja opfern sogar in dem Tempel (cf. 1 Könige 8, 41—43), so wurden sie jedoch nur dann erst als wirkliche Mitglieder des Staats aufgenommen und mit den durchweg israelitischen Bürgern desselben in gleiche Rechte gesetzt, wenn sie förmlich dem Dienste des einen wahren Gottes Jehovah sich ergeben, ihren Uebertritt zur israelitischen Kirche bekannt und dies durch Unterziehung der Beschneidung öffentlich dargethan hatten; diesen Dienst des einen wahren Gottes Jehovah aber macht den unterscheidlichen und wesentlichsten Mittelpunkt der ganzen israelitischen Religion aus, und da sich Niemand zu einer Kirche oder kirchlichen Gemeinde bekennen kann und wird, ohne auch deren Religion und Glauben in sich aufgenommen zu haben, — einerlei mit wie viel oder wenig innerer und wahrer, aufrichtiger Ueberzeugung — so folgt hieraus nothwendig, daß die Beschneidung offenbar auch und zunächst einen rein religiösen Bezug, den Zweck des Bekenntnisses zur israelitischen Religion und insbesondere zu dem israelitischen Kirchenglauben hatte und nach mosaischem Rechte stets behalten muß. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, die israelitische Naturalisation, welche die Beschneidung zur Folge hatte oder voraussetzte, in dem Sinne verstehen zu dürfen, in welchem jetzt, bei den gegenwärtigen bürgerlichen und politischen Verhältnissen das Wort gewöhnlich gebraucht wird. Die Naturalisation in einem christlichen oder — noch besser uns ausgedrückt — etwa christlichkatholischen Staate schließt noch keineswegs auch den Uebertritt zur christkatholischen Religion ein, und als z. B. die Barone Rothschild in England und Frankreich sich naturalisirten, brauchten oder mußten sie nicht etwa dort auch zur anglikanischen und hier zur katholischen Kirche übergehen, sondern konnten ungehindert Israeliten

bleiben; allein anders verhält es sich damit nach mosaischem Rechte. In Palästina konnte zur Zeit israelitischer Herrschaft nach diesem Rechte Niemand Bürger werden, der nicht Israelite war, und die Bezeichnung „Israelite" beruht auf keinem andern als einem religiösen Begriffe. Laut bekannte dort übrigens ein Jeder eben so gut seinen Glauben und wie er denselben im Herzen trug als jetzt bei uns; indessen lautete das Bekenntniß für die geoffenbarte Religion der Israeliten und wollte der Bekenner Theil an der Ausübung derselben nehmen, um ein wirkliches Mitglied der israelitischen Gemeinde und der Segnungen ihrer Religion theilhaftig zu werden, so mußte er sich — aber auch nur erst alsdann — beschneiden lassen, denn er wollte zu dem Volke Abrahams, Isaaks und Jakobs gehören und vor deren Altare seinen Gottesdienst verrichten. Ein Unbeschnittener, mag er im Herzen glauben was er will, ist um seines bloßen Glaubens willen noch kein Israelite, und darf niemals zugelassen werden zur Theilnahme an dem israelitischen Gottesdienste; aber der Beschnittene hat ein Recht zu dieser Theilnahme, obschon nach ebenfalls mosaischem Gesetze die Beschneidung für sich nicht zwingt, von dem Rechte Gebrauch zu machen, sondern dieses stets Sache des freien innern Glaubens bleibt.

Ein besonderer Vorgang aus der älteren jüdischen Kirchengeschichte, der jedoch nicht etwa als der einzige seiner Art betrachtet werden darf, mag diesen unauflöslichen Verband des religiösen und nationalen Endzwecks der Beschneidung noch deutlicher darthun.

König Izates von Adiabene (d. i. Assyrien; man sehe die Antiquit. des Josephus lib. 20, cap. 2, §. 5) hatte in seiner Jugend einen Juden, Namens Ananias, kennen lernen, der ihn von der Wahrheit und Heiligkeit der israeli-

tischen Religion überzeugte. Als Prinz aber durfte Izates noch keine öffentliche Glaubensänderung vornehmen, da er dazu die Erlaubniß seines Vaters bedurfte, die er nie hoffen konnte, und ohne dieselbe den Schritt zu thun ihm die Gefahr gebracht hätte, seine Apanage zu verlieren. Er wartete deßhalb damit, bis sein Vater gestorben war und er als unbeschränkter Herrscher den Thron bestiegen hatte, welcher Zeitpunkt bald eintrat. Doch nun stellte sich ihm das Gesetz der Beschneidung entgegen. Gern wäre er, und sein Herz drängte ihn, sofort und förmlich zur israelitischen Religion übergetreten, allein seine Mutter, so sehr sie im Innersten des Herzens ebenfalls dieser Religion und ihrem Glauben zugethan war, wollte die Beschneidung unter keiner Bedingung zugeben, da sie böse Folgen davon für den geliebten einzigen Sohn und, daß dann ein Anderer auf den Thron kommen könnte, fürchtete, und Izates selbst auch hegte eine, obschon natürliche, doch etwas gar übertriebene und solch heftige Scheu vor dem Akte, daß er den zärtlichen Einflüsterungen der Mutter willig sein Ohr lieh. Daß dieß seinen jüdischen Freunden und namentlich seinem Lehrer Ananias nicht Recht war und nicht Recht seyn konnte, versteht sich von selbst. Gar Viel lag diesem daran, einen assyrischen König zur jüdischen Religion bekehrt und zum förmlichen öffentlichen Uebertritte zu derselben bewogen zu haben, und es kostete ihn und seine Genossen daher keinen sonderlich großen Gewissenskampf, dem Könige einzureden, daß es mit dem Gesetze der Beschneidung gar nicht so weit her sey. Ich selbst, sagte der politische Ananias, muß bekennen, daß ich Eure Majestät, meinen geliebtesten Herrn und Schüler, augenblicklich verlassen würde, wollten Sie sich der Beschneidung unterziehen und mir dadurch das Bewußtseyn aufladen, meinem Könige etwas durchaus Ungeziemendes angerathen oder gelehrt und mich dadurch geradezu der Verantwortung und

einer Strafe schuldig gemacht zu haben; auch ohne Beschneidung können Eure Majestät den einen wahren Gott verehren, und das ist die Hauptsache, um ein Jude zu seyn. Das half; König Izates beruhigte sich, schwur seinen bisherigen Glauben ab und trat förmlich zur israelitischen Kirche über, ohne sich beschneiden zu lassen. Allein wer weiß, ob Ananias nicht nur erst diesen Schritt gethan haben wollte, und kluger Weise dann das, was kommen würde, wohl voraus sah; denn als nun der König auch Theil an den israelitischen Religionsübungen nehmen und dadurch seinem Glauben gemäß sich der Segnungen des einen wahren Gottes theilhaftig machen wollte, da sträubte sich das ganze jüdische Volk dagegen und gegen ihn, und selbst seine eigenen Assyrer wurden unzufrieden und unruhig darüber, einen König zu besitzen, der keiner Religion oder Kirche mehr angehöre; Bedenken und gar arge Sorgen stiegen in dem Könige auf; willig nahm er den Rabbi Eleasar, der aus Galiläa an ihn abgeschickt worden war, bei sich auf und hörte dessen Vorstellungen an; die Folgen davon waren vermehrte Gewissensscrupel, und als er endlich sich selbst durch das Wort der Schrift und des Priesters überzeugt hatte, daß man unbeschnitten kein Jude seyn könne, und er doch gar gern der israelitischen Kirche angehören wollte, so ließ er sich nun gleichwohl noch beschneiden. Wie aber läßt sich diese Beschneidung des Izates mit einem bloßen Naturalisationszweck in Verbindung bringen? — Izates wollte und konnte weder als Bürger noch als sonst Etwas dem israelitischen Staate angehören: lag hier seiner Beschneidung nicht ein blos religiöser Zweck unter? — Ja; und läßt sich auch hier mit dem Worte „Jude seyn" oder „nicht Jude seyn" noch ein anderer denn blos religiöser Begriff verbinden? — wir glauben nein. — Und will man vielleicht aus der Bibel ein ähnliches historisches Factum, so

lese man, jedoch unbefangen und mit critischem Geiste, die Geschichte Naemanns 2 Könige 5.

Nicht blos von dem bürgerlichen Gemeindeverbande also, sondern von der mosaischen Religion, von dem mosaischen Glauben und seiner Ausübung wird die Beschneidung gefordert, und nur in diesem, nicht etwa in einem blos politisch-bürgerlichen Sinne ist sonach auch jener mehrerwähnte Ausdruck des Pharisäers Josephus zu verstehen, wenn derselbe uns versichert, daß von dem Augenblicke der Erneuerung des Beschneidungsgesetzes an die Edomiter erst wieder wirkliche Juden geworden und gewesen seyen. Von Allem, was irgend nur und ausschließlich Bezug auf jüdische Religion und jüdischen Glauben hat, ist nach Mosis ausdrücklichem Gesetz jeder Unbeschnittene ausgeschlossen: was folgt unmittelbarer, als daß auch dieser Glaube, diese Religion die Beschneidung als das unerläßliche Zeichen ihrer Bekennung voraussetzt? — Wozu bei solch' natürlicher Folge noch das Verlangen nach einem ausdrücklichen Befehle Mosis hinsichtlich eines der Beschneidung voranzugehenden Unterrichts in der jüdischen Religion? — Wozu das Verlangen nach einer ausdrücklichen Sacrifikation des Akts der Beschneidung? — Die durch Moses den Israeliten geoffenbarte Religion war und ist zu einfach, als daß es noch eines besondern, weit und breit vorbereitenden Unterrichts darin bedurft hätte und bedürfte, so bald das Herz von ihrer Göttlichkeit erfüllt war und der Mund das Bekenntniß hiervon auszusprechen sich gedrungen fühlte; und eine wirkliche Sacrifikation oder Heiligerklärung des einen oder andern besondern Gesetzes wäre sogar ein Verstoß gegen das ganze mosaische System gewesen, indem dieses a priori alle von oder durch Moses gegebene Gesetze mit einer gewissen sacramentalischen Weihe belegte, da nach der mosaischen Staats-, Kirchen- und Religions-Verfassung

(s. oben §. 6) alle diese Gesetze ohne Ausnahme als unmittelbar von Gott selbst gegeben angesehen werden müssen. Bestimmt doch Moses endlich auch selbst und ausdrücklich, mit klaren Worten, daß der erste und nächste Endzweck der Beschneidung ein religiöser, ein auf den religiösen Glauben Bezug habender sey. Durch die Beschneidung, sagt er (1. Mos. 17), schließen die Nachkommen Abrahams einen Bund mit dem einen wahren Gotte Israels, in welchem sie sich verpflichten, keinem andern Gotte neben ihm zu dienen. Man möchte abermals fragen, ob es nach dieser ausdrücklichen Erklärung Mosis noch einer besondern Sacrifikation des Gesetzes, einer förmlichen sacramentalischen Weihe desselben als einer Glaubensnorm, wie zudem die gesammte mosaische Dogmatik keine aufzuweisen im Stande ist und — wie gesagt — auch keine aufzuweisen und zu enthalten braucht, bedurfte, um für alle Zeiten das Gesetz in seinem hohen religiösen Ansehen zu sichern? — Ja, gehen wir die Glaubenslehre Mosis durch, und wir können nicht leugnen, daß dieser von Moses selbst ausdrücklich ausgesprochene erste und eigentliche Endzweck der Beschneidung das gesammte Glaubensbekenntniß der Israeliten seinen wesentlichsten Theilen nach umfaßt. Aber wenn dies, wo bleibt alsdann noch ein Anhaltspunkt für die Behauptung, die Beschneidung sey von jeher ein bloßes Naturalisations- und kein wirkliches Religions- oder Glaubensgesetz, wie etwa bei den Christen die Taufe, gewesen? — Welcher ist der Endzweck der christlichen Taufe? — Die Verpflichtung des Glaubens an Christus als Heiland und Erlöser. Wo nun noch ein Unterschied zwischen Beschneidung und Taufe hinsichtlich ihrer Bedeutung oder vielmehr ihres religiösen Zwecks? — Wie die christliche Taufe von ihrem Stifter allein als Gegensatz eingesetzt wurde von der jüdischen Beschneidung und als Zeichen des Ein- oder Uebertritts in

die oder zu der christlichen Kirche, als Zeichen des Bekenntnisses zum christlichen Glauben, so die Beschneidung allein als Gegensatz von dem Bekenntnisse zum Heidenthume, von welchem allein damals das israelitische Volk umgeben war, also als Zeichen des Bekenntnisses zum israelitischen Glauben, oder als Zeichen des Ein- und Uebertritts zur israelitischen Kirche, zwischen welchen beiden Dingen man doch hoffentlich keinen sonderlichen Unterschied mehr finden wird, da man unmöglich einer Kirche angehören kann, ohne auch deren Glauben und Glaubenslehre zu theilen.

Uebrigens war und ist der Endzweck der Beschneidung in der That auch nicht blos ein religiöser, sondern — wie gesagt — zugleich ein nationaler oder staatsrechtlicher, indem man dadurch nicht etwa blos ein Mitglied der israelitischen Kirche, sondern auch ein Mitglied des israelitischen Volkes ward und wird. Doch folgt Beides so nothwendig aus einander, daß es, zumal nach dem Bisherigen, kaum nöthig erscheinen dürfte, noch ein Weiteres darüber zu sagen. Dieselbe Begriffsverbindung hat hinsichtlich ihres Endzwecks bei der christlichen Taufe statt: nicht blos ein Mitglied der christlichen Kirche und öffentlicher Anhänger des christlichen Glaubens, sondern auch ein öffentlich anerkanntes und anzuerkennendes Mitglied der christlichen Menschheit wird der Getaufte, mag diese nun eine besondere Staasvölkerschaft für sich ausmachen oder nicht. Daß die Israeliten einst einen eigenen und ganzen Staat einnahmen, in welchem sich ihr Volk zu einer bestimmten selbstständigen Staatskörperschaft ausbildete und ausbilden konnte, kommt hier ganz außer Betracht. Der Begriff „israelitisches Volk" beruhte nicht auf diesem Landesbesitz, sondern hatte von jeher stets nur einen religiösen Bezug, und daß der Stifter jenes Staatskörpers zugleich das Gesetz aufstellte, daß nur Israeliten wirkliche Mitglieder dieses Körpers, wirkliche Bürger in

diesem Staate seyn und werden sollten, gab zwar der Beschneidung selbst zugleich eine staatsrechtliche Bedeutung, aber änderte deßhalb noch nichts an jenem Begriffe. So läßt sich der Zweck der Naturalisation, welchen Einige vorzugsweise der Beschneidung unterzulegen bemüht gewesen sind, sogar insofern blos als ein zufälliger ansehen, als die Besitznahme von Palästina durch die Israeliten zu gleicher Zeit, als Moses das Beschneidungsgesetz erneuerte, wie ein bloßer Zufall betrachtet werden kann, der die Verbindung und Erweiterung der Endzwecke dieses Gesetzes begünstigte. Nehmen wir an, Christus hätte, als er seine Religion stiftete und diese sich zu einer förmlichen Kirche entwickelte, zugleich vermocht, für die Bekenner zu seiner Lehre ein eigenes Land, einerley auf welches Regierungssystem gegründet, einzunehmen, und nun verordnet, daß nur Christen wirkliche Bürger in diesem Lande werden dürften, nachgehends aber sey ein Feind in das Land eingefallen und hätte alle Bürger daraus vertrieben: folgte daraus, daß die Taufe blos ein, von Christus für sein Land gegebenes Naturalisationsgesetz gewesen sey? — Nein; die zerstreuten Christen würden sich fortan dem Gesetze der Taufe zu unterziehen haben und dadurch nicht allein Mitglieder der christlichen Kirche, sondern auch Mitglieder des christlichen Volks werden, unbekümmert in oder unter welchen andern mehr oder weniger günstigen staatsbürgerlichen Verhältnissen dieses im Laufe der Zeiten lebte.

Wichtiger jedoch ist für unsere Betrachtung wieder der dritte Endzweck der Beschneidung, der medicinische, den wir nicht mit Unrecht auch wohl den gesundheitspolizeylichen nennen, obschon derselbe in der Regel bei der dogmatischen Lehre von der Beschneidung ganz außer Augen gelassen wird, ungeachtet sein Daseyn nicht allein aus der Thatsache hervorgeht, daß auch noch andere Völker, denn die Israeliten, und zwar solche,

bei welchen die Beschneidung an keinerley Gesetz gebunden war, dieselbe ziemlich allgemein als eine geachtete Volkssitte anwandten, sondern zugleich auch aus vielen altjüdischen Lehren von der Beschneidung dergestalt sich nachweisen läßt, daß es von dem alten israelitischen Volke selbst anerkannt und unbestritten zugegeben wurde. So sucht z. B. Christus, weil er wußte, daß jeder Jude sich durch die Beschneidung fest an sein „Gesetz" gebunden glaubte, wie dies auch der Christ gewordene Paulus noch zugab (s. seinen Brief an die Galater 5, 3), den Werth und die Bedeutung derselben lediglich von dem medicinischen Standpunkte aus darzustellen, weil es ihm dadurch, nahm er der Beschneidung ihre heilige religiöse Wirkung, allein gelingen konnte und ungleich leichter werden mußte, die von der Wahrheit seiner Lehre Ueberzeugten auch zu einem förmlichen öffentlichen Bekenntnisse dazu zu bewegen. Man lese Joh. 7, 22 — 23. Und daß unter anderen bei den Aegyptiern der medicinische Zweck der Beschneidung allein zu ihrem Volksgebrauche geführt hatte, geht aus Philo's schon angeführtem Buche de circumcisione unleugbar hervor, so wie daraus, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar ziemlich deutlich erhellet, daß Abraham eben um dieses gesundheitlichen Nutzens der Beschneidung willen dieselbe von den Aegyptiern auf sein Volk übertrug und ihr bei diesem dann, damit sie desto gewisser und allgemeiner geübt werde, eine solche heilige religiöse Weihe verlieh. Man sehe Thl. 2 jenes Buchs S. 211 der Mangeyischen Ausgabe. Ausdrücklich wird daselbst sogar „die Reinlichkeit des ganzen Leibes, welche sich absonderlich für den priesterlichen Stand schicke" als die „zweite" Absicht der Beschneidung hervorgehoben, und Philo setzt weiter hinzu, daß sich um deswillen auch die ägyptischen Priester die Haare scheeren lassen, da sich unter den Haaren wie unter der Vorhaut allerhand Unreinigkeiten sammeln,

welche weggenommen werden müssen, wenn sie keine bösen Folgen haben sollen. „Es giebt — sagt Philo wörtlich — mehrere Gründe, welche den alten Gebrauch der Beschneidung empfehlen, namentlich aber folgende vier. Einmal beugt die Beschneidung einer sehr schmerzhaften und schwer zu heilenden Krankheit vor, welche gewöhnlich, in Folge ihres brennenden Schmerzes, der Carbunkel genannt wird, und der die Unbeschnittenen ungleich mehr unterworfen sind als die Beschnittenen. Dann ist die Reinlichkeit" ꝛc. ꝛc. Freilich setzt dieser hier von Philo angegebene mediciniſche Grund eine gewisse Totalität der Beschneidung voraus, wie sie wohl in Aegypten im Gebrauch war, allein in welcher die israelitische Beschneidungsweise niemals ausgeübt worden ist; jedoch erleichtert auch diese mildere Art immerhin das Reinerhalten der betreffenden Theile, und es ist daher selbst in Bezug auf diese blos israelitische Beschneidung nicht zu übersehen, was Niebuhr in seiner „Beschreibung von Arabien aus eigenen Beobachtungen" Seite 77 sagt: „Sie (die Beschneidung) ist in den heißen Ländern bei denen, welche sich nicht fleißig waschen, gewiß sehr nützlich. So versicherte mich der englische Arzt Kußel zu Halep, daß sich in den heißen Ländern mehr Feuchtigkeiten unter der Vorhaut sammeln als in den kälteren; und einer meiner Freunde in Indien, der sich in diesem heißen Lande nur nach europäischer Art reinlich hielt, bekam eine Art von Beulen unter der Eichel, die nicht so leicht zu befürchten gewesen seyn würde, wäre er beschnitten gewesen. Er wusch nachgehends diesen Theil des Leibes sehr fleißig, und seitdem spürte er dergleichen nicht mehr. Das Waschen des ganzen Körpers, und besonders der heimlichen Theile, ist also in den heißen Ländern nothwendig und es ist vielleicht deshalb, daß die Stifter der Religionen der Juden, Muhamedaner, Gebers, Heiden ꝛc. dieses Waschen streng befohlen haben. Die jetzt

unter diesen Nationen wohnenden Christen müssen sich nun ebenfalls, sowohl wegen des Wohlstandes, weil man sie sonst immer verachten würde, als wegen der Gesundheit der Reinlichkeit befleißigen; und weil sich ein Beschnittener mit weniger Mühe ordentlich waschen kann, als ein Unbeschnittener, vornehmlich wenn er, wie die Muhamedaner, dazu nur eine Hand gebrauchen darf, so verschafft die Beschneidung denen, die sie anwenden, auch eine große Bequemlichkeit, und schon dies könnte für eine Ursache gehalten werden, warum die Nationen, bei welchen die Beschneidung eingeführt worden ist, sie fortwährend beibehalten." Aehnlich, wenn nicht in gleicher Weise äußert sich Josephus in seinem Buche gegen Apion §. 13 über den gesundheitlichen Nutzen der Beschneidung. Apion nämlich war bekanntlich ein Feind der Juden, der namentlich gern über ihre Beschneidung spottete, später aber wegen einer Beule, die er in Folge von Unreinigkeit unter der Vorhaut an den Schaamtheilen bekam, sich selbst noch beschneiden lassen mußte. Leider freilich nützte die Operation nicht mehr viel, da er sich ihr zu spät unterzog; Apion starb an der Beule unter großen Schmerzen, und Josephus sieht darin eine gerechte Strafe des Schicksals für seine Spöttereien über eine selbst den Aegyptiern heilig gewordene Gewohnheit. Philo glaubt sogar an eine Beförderung der männlichen Fruchtbarkeit durch die Beschneidung, und wenn er darin auch nicht unbedingt recht haben mag, so ist doch so viel gewiß, daß manche Männer dadurch erst zur Zeugung von Kindern tüchtig gemacht werden. Man vergleiche, was Niebuhr weiter in dem angeführten Buche über unsern Gegenstand sagt. Ja endlich haben Einige, und sogar Aerzte, auch die Behauptung schon aufgestellt, daß die Beschneidung die Ausübung des schrecklichen Lasters der Selbstbefleckung, wenn nicht ganz und gar unmöglich mache, so doch in vieler Beziehung hindere;

nur wird man hier keine weitere Verfolgung des Gegenstands in dieser Richtung erwarten.

Wesen und Bedeutung der Beschneidung.

Unmittelbar zusammen mit den verschiedenen Endzwecken der Beschneidung fällt ihr ganzes eigentlichstes Wesen oder ihre symbolische Bedeutung. Es war und ist diese nämlich ebenfalls sowohl eine ausschließlich religiöse und eine ausschließlich nationale als beide zugleich und zwar unzertrennbar gemeinschaftlich.

Allerdings hat Moses selbst die Beschneidung niemals und nirgends als und für ein Sacrament erklärt; indessen war — wie schon früher bemerkt — dies auch durchaus nicht nöthig, denn da in Folge der theocratischen Verfassung des ganzen von ihm gegründeten und die jüdische oder vielmehr israelitische Nation umschließenden Staatskörpers alle durch ihn gegebenen Gesetze, und namentlich die in näherer Beziehung zur Religion und Kirche stehenden, als unmittelbar von Gott selbst gegeben und von demselben ausgegangen betrachtet werden mußten und betrachtet wurden, so erschien und erscheint die Beschneidung um so mehr und von selbst auch ihrem innersten und eigentlichsten Wesen nach als ein Sacrament, als sie der Bedingung gleich gilt, auf welcher das Recht zur Theilnahme an den Segnungen des israelitischen Glaubens ꝛc. beruht. Nur durch die Beschneidung, erfuhren wir, aber durch sie auch jedenfalls, wird nicht allein der geborene Israelite, sondern auch jeder Nichtisraelite ein Mitglied des israelitischen Volks und der israelitischen Kirche, so bald er sich zu dem Glauben, überhaupt zu der Religion dieses Volks und dieser Kirche bekennt. Unterscheiden wir daher die Begriffe wohl und genau. Nicht die Beschneidung an und für sich macht unbedingt zum Juden,

denn sonst wären ja auch die Muhamedaner und überhaupt Alle, welche sich beschneiden lassen, eo ipso Juden und Mitglieder der israelitischen Kirche; sondern die diesseitige Bedeutung, wie Verpflichtung zur Beschneidung tritt erst dann ein, wenn man ein solches Mitglied seyn oder werden will. Nicht ist die Beschneidung an den Eintritt in die israelitische Kirchen-Gemeinde geknüpft, oder — deutlicher uns ausgedrückt — nicht hat jene diesen zur nothwendigen, unzertrennlichen Folge, wohl aber ist dieser Eintritt an die Beschneidung dergestalt gebunden, daß er ohne dieselbe nicht möglich gedacht werden kann, dieselbe als unerläßliche Bedingung voraussetzt. Auch der Christ kann sich beschneiden lassen, ohne aufzuhören, Christ zu seyn; aber er thut es dann, gleich dem alten Aegyptier und noch heutigen Muhamedaner, nur aus medicinischen Gründen. Diese Gründe fallen aber, so bald von der Beschneidung der Juden die Rede ist, hinweg. Hier tritt sofort deren religiöse und nationale Bedeutung als vorherrschend und dergestalt zwar auf, daß selbst dem Nichtisraeliten, will er Israelite werden, dieses nicht eher gestattet werden kann, als bis er sich der Beschneidung in streng israelitischer Form unterwirft; aber von dem Augenblicke an dann ist er auch ein Israelite und heilig verpflichtet, den canonischen wie moralischen Regeln der israelitischen Religion getreulichst nachzuleben. Das gab selbst der Christ gewordene Paulus noch zu, wenn er am angeführten Orte sagt, daß, wer sich beschneiden lasse, schuldig sey, das ganze Gesetz zu halten. Damit aber tritt die israelitische Beschneidung wiederum unmittelbar in die Reihe kirchlicher Sacramente, denn nicht etwa daß sie demnach blos von dem Eintritte in die israelitische Kirche bedingt wird, sondern sie verpflichtet auch zur Haltung und Befolgung der Lehre dieser Kirche, so bald sie nämlich zum Zwecke solchen Eintritts in dieselbe geschieht.

Sonach ist die Beschneidung überhaupt ihrem ganzen und innersten Wesen nach für die israelitische Kirche dasselbe, was z. B. für die christliche die Taufe ist: ein Sacrament, das mit seinem Genusse nicht allein aufnimmt in den Schooß seiner Kirche und ein Recht zur Theilnahme an den Segnungen, Lehren, Verheißungen und inneren wie äußeren Wohlthaten derselben giebt, sondern das zugleich auch verpflichtet zu dem Bekenntniß der Lehre dieser Kirche wie überhaupt zur reinen, freien Empfangnahme und festen, unverbrüchlichen Haltung aller der israelitischen Religion angehörigen Glaubens- und Sittenregeln.

Folgen unterlassener Beschneidung.

Hieraus ergeben sich nun von selbst auch die Folgen unterlassener Beschneidung. Fassen wir in dieser Hinsicht zunächst den gebornen Nichtisraeliten ins Auge. Ein solcher durfte und darf nach Mosis Gesetz, mag er sich noch so laut, offen und aufrichtig zum israelitischen Glauben und zu der Lehre der israelitischen Kirche bekennen, unterläßt er die Beschneidung, dennoch niemals Theil nehmen an dem Cultus dieser Kirche, blieb und bleibt fortan ausgeschlossen von derselben wie von dem israelitischen Nationalverbande überhaupt, und konnte und kann niemals hoffen, der Segnungen jenes Glaubens und jener Lehre irgendwie theilhaftig zu werden. Zwar hat Moses selbst sich nirgends und niemals ausdrücklich und bestimmter über einen solchen Fall ausgesprochen, doch ist der Schluß aus dem Bisherigen so klar und richtig, daß er jeder Bestreitung überhoben seyn dürfte. Konnte selbst der gläubigste Nichtisraelite nur durch die Beschneidung Eintritt in die israelitische Kirche und Gemeinde erlangen,

so — was folgte richtiger? — mußte und muß ihm dieser Eintritt auch so lange verweigert werden und bleiben, als er sich dem Gesetze der Beschneidung nicht unterzieht. In anderm Falle befinden wir uns hinsichtlich des gebornen Israeliten. In Bezug auf diesen hat Moses ein ganz bestimmtes Gesetz für den Fall unterlassener Beschneidung gegeben, das uns über die Folgen derselben aufklärt.

Nach mosaischem Rechte, und wie auch oben §. 13 lehrt, waren alle männlichen Nachkommen Abrahams, also alle Söhne von Israeliten unbedingt der Beschneidung unterworfen. Das Gesetz war wohl deshalb so unausnahmlich und streng, weil dadurch allein das israelitische Volk sammt seinem Glauben immer mehr ausgebreitet und größer werden konnte, da ein Zuwachs von Außen durchaus nicht im Willen Mosis lag, deshalb auch von ihm nicht sehr gefördert wurde, vielmehr jener hauptsächlich nur darauf hinausging, Israel durch sich selbst stark und groß zu machen: eine Maxime, die ganz natürlich mit der wachsenden physischen Kraft auch jene gewaltige moralische verband, durch welche häufig ein Volk unendlich mehr noch vermag, denn durch alle und die größesten materiellen Mittel. Daher auch die großen Hindernisse, welche Moses der Auswanderung ꝛc. oder überhaupt dem Scheiden aus dem israelitischen Nationalverbande in den Weg legte. Unterließ nun ein geborner Israelite gleichwohl die Beschneidung, so war dies wie alle vorsätzliche Uebertretung des von Moses erlassenen Ceremonialgesetzes ein Criminal-Vergehen, denn (s. 4 Mos. 15, 30—31) es ward dadurch Jehovah und sein Wort verachtet, und auf einen solchen fiel nach 1 Mos. 17, 14 die Strafe der „Ausrottung." Jedoch so bestimmt und klar dies Gesetz an und für sich zu seyn scheint, immerhin treten seiner Anwendung und Auslegung folgende drei Fragen entgegen:

a) wann hatte und hat den Gesetzesübertreter wirklich diese Strafe zu treffen? —

b) wer war in solchem Falle der eigentliche Verbrecher? und

c) worin bestand eigentlich diese Strafe der „Ausrottung" und worin kann und muß sie noch heute bestehen?—

Die erste Frage anlangend, wann die Strafe der „Ausrottung" den Unterlasser der Beschneidung zu treffen hatte und hat? versteht es sich von selbst und läßt sich auch aus der Geschichte der Beschneidung zu Mosis Zeiten darthun, daß, auch nach dem Willen dieses, solches nur statt fand und statt finden kann, wenn das Vergehen wirklich vorsätzlich und aus wirklicher Verachtung des Gesetzes geschah oder geschieht, denn anders war die Uebertretung keines Ceremonialgesetzes so zu sagen capital, da anders keine „Verachtung Jehovahs und seines Wortes" darin lag. Es können also israelitische Eltern recht wohl die Beschneidung ihres Sohnes z. B. aus übergroßer Zärtlichkeit oder aus, wenn auch unnöthiger, Furcht und Gefahr unterlassen oder vielmehr widergesetzlich verschieben, ohne sich deshalb sofort jener Strafe auszusetzen, da die Uebertretung des Gesetzes aus angegebenen Gründen und nicht aus Verachtung desselben geschieht. Ein solcher Fall kann z. B. bei kränklichem Körperzustande des Kindes oder dergleichen eintreten. Auch können mancherlei andere Umstände obwalten, die eine Unterlassung der Beschneidung straflos erhalten. Israelitische Eltern können in Verhältnissen und an Orten leben, unter denen und wo die gesetzliche Beschneidung nicht möglich oder doch nicht thunlich ist; ein der Operation Fähiger kann nicht gegenwärtig seyn ꝛc. Und hier eben trifft die Geschichte mit unserer Ansicht zusammen. Als die Israeliten sich auf dem Zuge aus Aegypten nach Canaan befanden und so sehr lange in der Wüste zu verweilen hatten, wurden eine Menge Söhne geboren, ohne daß man das Gesetz der

Beschneidung an ihnen vollzogen und ohne daß gleichwohl der noch lebende Moses eine Strafe dieserhalb über sie verfügt hätte. Es war in und unter jenen Umständen nicht wohl möglich, dem Gesetze volle Genüge zu leisten, und so blieb denn die Unterlassung auch ohne Strafe, da sie nicht in einer eigentlichen Verachtung des Gesetzes ihren Grund hatte. Moses selbst kam bei seinem eigenen Sohne dem Gesetze nicht wörtlich nach. Doch als die Israeliten in Palästina angekommen waren, wurden gleichwohl alle auf dem Zuge gebornen und noch nicht beschnittenen Mannspersonen rechtmäßig beschnitten (s. Jos. 5, 1—9); und hieraus geht hervor, daß auch die unabsichtliche, nicht in einer wirklichen Verachtung des Gesetzes begründete Unterlassung der Beschneidung nicht etwa in einer gänzlichen Unterlassung desselben, in einer Unterlassung für immer bestehen darf, wenn sie straflos bleiben soll, sondern lediglich nur eine Verschiebung der Vollziehung des Gesetzes seyn muß. Sobald die Umstände sich ändern, die diese Vollziehung bisher unmöglich machten, ändert sich auch die Qualification der That zur Schuld oder Unschuld. Angenommen der Knabe eines Israeliten sey so schwach und kränklich, daß ohne üble Folgen befürchten zu müssen die Beschneidung nicht an ihm vollzogen werden könnte, so darf recht wohl diese von Seiten der Eltern verschoben werden; doch haben die Gründe des Verschubs erweislich aufgehört, so muß, da der bloße elterliche Wille nie als ein solcher Grund gelten kann, das Gesetz allsogleich vollzogen werden, weil sonst das weitere Unterlassen dem vorsätzlichen Verbrechen gleich kommt. Noch ein Beispiel. Israeliten soll auf der Reise in einem Orte ein Sohn geboren werden, wo aus diesen oder jenen Gründen keine Beschneidung vorgenommen werden kann; die Mutter wird krank und man auch die Reise nicht sogleich fortsetzen; eben so reichen die Mittel nicht hin, vielleicht von weit her einen Rabbiner ꝛc.

kommen zu lassen: niemals kann in einem solchen oder ähnlichen Falle an eine Strafwürdigkeit wegen unterlassener Beschneidung gedacht werden; doch so bald die Umstände sich ändern und die Beschneidung möglich ist, muß sie auch vollzogen werden, mag das Kind so alt seyn als es will, sonst tritt wirklich der Fall absichtlicher Verschiebung aus Gleichgültigkeit oder Verachtung gegen das Gesetz ein, und solche ist capital, d. h. nach mosaischem Gesetz ein Verbrechen, welches mit der Ausrottung bestraft wird.

An wem nun aber, zur zweiten Frage übergehend, ist die Strafe zu vollziehen? — doch wohl nicht an dem keines Frevels fähigen Kinde? — also an dem, der darüber zu bestimmen hatte, ob das Kind beschnitten oder die Beschneidung bei ihm unterlassen werden sollte, und dieser ist — der Vater des Kindes oder, wäre der Vater vielleicht vor der Geburt des Kindes gestorben, derjenige, welcher die väterlichen Rechte über das Kind überkommen hat, Mutter oder Pflegvater (Vormund). Freilich hat dieser Lehrsatz oder vielmehr diese Auslegung des Gesetzes schon mehrfachen Widerspruch gefunden; indessen sicher mit Unrecht. 1 Mos. 17, 14 heißt es wörtlich: „Und wo ein Knabe nicht an der Vorhaut seines Fleisches beschnitten wird, dessen Seele soll ausgerottet werden aus meinem Volk, weil er es unterlassen hat, den Bund mit mir zu schließen.“ Worauf das „dessen“ beziehen? — ohnmöglich auf den Knaben, denn man darf nicht vergessen, daß die ganze Stelle von Vers 9 an die Worte enthält, welche Gott zu Abraham gesprochen, und Abraham muß hier gewissermaßen als die Person gedacht werden, die jeden andern Mann oder Vater aus dem israelitischen Volke repräsentirt, welcher fähig ist, eine Sprache wie diese zu verstehen. Das aber kann ein Kind nicht. Vorher bestimmt das Gesetz und wir werden dies gleich nachher noch genauer erfahren, daß,

so bald der Geborne acht Tage alt sey, die Beschneidung vollzogen werden soll: wie kann ein acht Tage alter Knabe darüber entscheiden, ob das Gesetz an ihm vollzogen werden soll oder nicht? wie kann er aus Gleichgültigkeit oder Verachtung ein Gesetz übertreten, da er noch gar kein Gesetz kennt? — ja wie kann überhaupt nur ein solches Kind sündigen? — Aber diejenigen können alles dies, in deren Willen das Kind steht, — der Vater. Hätte Moses mit der Strafe, die er auf unterlassene Beschneidung setzt, das Kind treffen wollen, sicher hätte er dann ohngefähr gesagt, wie folgt: „wird ein Knabe nicht beschnitten, so soll derselbe seinen Eltern genommen und „„ausgerottet““ werden;“ doch alsdann hätte man ja auch durch obrigkeitlichen Spruch mit Gewalt die Beschneidung an dem Kinde vollziehen lassen können? und geschah dies wirklich in vorkommendem Falle, wer ist und wäre dann gestraft worden? — Niemand; und doch begreift Moses die unterlassene Beschneidung unter die Criminal-Vergehen und setzt ausdrücklich eine bestimmte Strafe darauf! — Wer kann hiernach noch zweifeln, daß der ganze Satz eigentlich so lautet: „Wer sein Knäblein nicht an der Vorhaut seines Fleisches beschneiden läßt, dessen Seele soll“ ꝛc., und sonach hat dann in der That die Strafe für unterlassene Beschneidung lediglich den Vater des Kindes oder den zu treffen, welcher rechtlich dessen Stelle bei dem Kinde vertritt. Das Kind selbst trifft keine eigentliche Strafe, sondern die Folgen der von seinem Vater verschuldeten Unterlassung seiner Beschneidung sind für seine Person keine andern, als daß es, obschon von Israeliten abstammend, dennoch dem israelitischen Volke und Kirchenverbande nicht mehr angehört, bis es, älter geworden, vielleicht aus freien Stücken sich wieder Eintritt in denselben erwirbt, indem es sich nämlich nun, wie jeder Nichtisraelite, beschneiden läßt und dadurch sich verpflichtet, das ganze Gesetz

seiner Kirche zu halten, so wie überhaupt die Lehre derselben gläubig anzunehmen. Auch kann die Beschneidung wohl noch vor diesem Zeitpunkte an ihm nachgeholt und es dadurch noch früher wieder ein wirkliches Mitglied der israelitischen Kirche und Nation werden; allein ist erwiesen, daß aus bloßer Nachläßigkeit, Gleichgültigkeit oder Verachtung gegen das Gesetz seine Beschneidung so lange verschoben wurde, so hebt dieses Nachholen der Pflichterfüllung gleichwohl und eben sowohl die Strafwürdigkeit des an dem widerrechtlichen Verschub Schuldigen als die Strafe selbst und ihre Folgen noch keineswegs auf, da hier der Vollzug der Strafe unmittelbar auf deren Verwirkung folgt oder doch hinsichtlich ihrer Wirkung unzertrennlich an den Augenblick dieser gebunden ist. Es geht dies auch schon aus der Art der Strafe hervor, die zur Beantwortung der dritten Frage führt.

Nach Mosis eigenen Worten besteht dieselbe in der „Ausrottung" des Schuldigen. Man hat das Wort auf verschiedene Weise zu erklären gesucht, und die Unbestimmtheit seines Ausdrucks läßt auch eine solche verschiedene Auslegung zu; allein weniger wohl hier.

Die gewöhnlichste Erklärungsweise geht dahin, daß darunter, unter dieser „Ausrottung," eine Lebensstrafe zu verstehen sey, und in vielen, ja den meisten Fällen auch mag dies richtig seyn, wie z. B. 2 Mos. 31, 14 oder 3 Mos. 17, 4, wo geradezu dabei steht, daß der Auszurottende sterben und ihm die Schuld als Blutschuld angerechnet werden soll, auf welche Moses andern Orts ausdrücklich die Todesstrafe gesetzt hat. Auch 3 Mos. 18, 29 mag das Wort eine Lebensstrafe bezeichnen; eben so daselbst 20, 17 und 4 Mos. 14, 30. Allein ob dies auch hier, in Ansehung der Ausrottung wegen vorsätzlich unterlassener Beschneidung, der Fall ist, dürfte sehr zu bezweifeln seyn, so gewiß viele und darunter sehr gelehrte

Schriftforscher der Meinung sind. Die Gründe, welche diese für ihre Ansicht anführen, sind folgende. Einmal sagen sie, Abraham, Isaak und Jakob seyen zwar nur Hausväter gewesen, allein auch als solchen hätte ihnen das Recht zugestanden, über das Leben der Ihrigen zu verfügen, und so könnte es wohl seyn, daß schon von Abraham her die unterlassene Beschneidung wie so manches Andere mit dem Tode bestraft worden wäre, zumal nur eine solche harte Strafe vermocht zu haben scheine, dem Gesetze der Beschneidung auf einmal ein; so allgemeines heiliges Ansehen zu geben. Daß indessen hierin gar kein Argument für unsern Gegenstand liegt, leuchtet ein, denn daraus, daß man im Allgemeinen ein Recht zu Etwas hat, folgt noch keineswegs, daß auch die Anwendung dieses Rechts auf irgend einen bestimmten Fall oder Gegenstand Gesetz war oder ist. Dann zweitens berufen sich die Anhänger jener Meinung, welche auch hier in der „Ausrottung" eine Todesstrafe sehen zu müssen glaubten, auf die neutestamentliche Stelle Hebräer 10, 28, wo der Jude gewesene Paulus ausdrücklich sage, daß, wenn Jemand von den Juden das mosaische Ceremonialgesetz vorsätzlich übertreten habe, derselbe ohne Barmherzigkeit habe sterben müssen. Allein einmal ist noch gar nicht so bestimmt ausgemacht, ob Paulus wirklich der Verfasser des Briefs an die Hebräer war, und zugegeben auch, daß er es war, so konnte seinem Eifer für das Christenthum und eben so großem Haße gegen die israelitische Religion hier um so leichter eine kleine Uebertreibung in die Feder fließen, als er an sogenannte Judenchristen schrieb, bei denen es galt, den möglichst größten Widerwillen gegen das mosaische Gesetz wach zu erhalten, damit sie nicht wieder zurückkehren möchten in ihre frühere Kirche, und dazu war die Schilderung jenes Gesetzes als tyrannisch ein sehr geschicktes Mittel. Erheblich bleibt daher stets nur der dritte Punkt, auf

welchen endlich die Anhänger mehrerwähnter Meinung sich stützen, nämlich der, daß im ganzen mosaischen Rechte keine Strafe vorkomme, welche der Landesverweisung, dem Exil oder dergleichen gleich sehe, und daß somit auch hier unter „Ausrottung" nicht etwa eine derartige Strafe verstanden werden könne. Ersteres ist wahr; doch daß letzterer Schluß nicht eben so wahr ist, dies zu glauben, bestimmen uns folgende Gründe.

Allerdings findet sich in dem gesammten mosaischen Pönitenzialrechte nicht ein einzigesmal die Strafe der Landesverweisung oder eine dergleichen ausdrücklich angeführt; allein daß eine Strafe der Art demungeachtet bei den Israeliten in Anwendung und eben unter dem Ausdrucke „Ausrottung" von Moses gemeint war, geht nicht allein aus Esra 7, 26 und 10, 8, klar und bestimmt, sondern auch daraus hervor, daß Moses selbst (s. 1. Mos. 4, 11—16) die Strafe, womit Gott den ersten Mörder der Welt belegte, als eine solche bezeichnet, wie daraus, daß eben deßhalb die späteren Rabbinen, als sie den Talmud verfaßten, nicht weniger als 31 verschiedene Arten darin aufnahmen, in welchen Moses gewollt habe, daß die Strafe der „Ausrottung" vollzogen werden solle und könne. Gedenken wir nun auch nicht, an eine so große Mannigfaltigkeit als ächt mosaisch zu glauben, so ist doch so viel wenigstens gewiß, daß Moses mit dem Worte „Ausrottung" nicht durchweg und immer blos den Tod verstand oder bezeichnen wollte, sondern auch eine Art von Ausstoßung aus Volk und Kirche, eine Infamirung, die natürlich gar mancherley andere Verluste noch mit sich führen mußte; denn sonst hätte er sich wohl immer blos schlechtweg des Wortes bedient, und nicht den Zusatz „er soll sterben" gewissermaßen als eine Apposition bisweilen auch noch gemacht, die genauer angeben sollte, daß für diesen Fall die Ausrottung wirklich in der Tödtung zu bestehen habe. Und warum

auch sollte Moses eine Strafweise nicht eingeführt und angewendet haben, die bei den Alten für so ungemein fürchterlich galt, als nur irgend der Tod gelten konnte? — Alle seine Habe verlor ein solcher Verbannter und abgesondert von dem Volke mußte er ohne Freund und ohne alle Theilnahme und alles Mitleid zum Schimpf und Spott umherwandern, bis er erlöset ward aus dem Elend durch den natürlichen Tod oder ihm gestattet, zu einem andern Volke zu fliehen, das ihn dann ebenfalls aber meistens nur mit Verachtung und als einen des socialen Lebens Unwürdigen betrachtete. Es bleibt also nur noch übrig, zu beweisen, daß Moses bei vorliegendem Falle, in Beziehung auf die Ausrottungsstrafe, welche er auf das Vergehen unterlassener Beschneidung setzte, wirklich nicht den Tod, sondern blos eine solche Infamirung der schuldigen Person, einen Ausstoß derselben aus dem israelitischen Volks- und Kirchenverbande im Auge hatte. Der Beweis liegt in dem Zusatze „Seele", den er dem Worte in angezogener Gesetzesstelle noch macht. Während er an andern Orten und bei andern Vergehen sagt: wer das und das thut (oder nicht thut), der soll ausgerottet werden, soll sterben, oder: dem soll dies angerechnet werden wie jenes Verbrechen, auf welchem der Tod steht, — sagt er hier: „dessen Seele soll ausgerottet werden", was unzweifelhaft nichts Anderes heißt, als: der hat aufgehört zu seyn in seinem moralischen und religiösen Werthe, ist als ein Infamirter auszustoßen aus dem Volke, und als ein moralisch Todter auszuschließen von jedwedem Verkehr, soll als ein Nichtexistirender betrachtet werden, mit dem Niemand verkehren darf, außer er will sich ebenfalls dieser Strafe werth machen. — Welch' fürchterliche Strafe! — und um so fürchterlicher, als wirklich — wie gesagt — der Verlust aller irdischen Habe damit verbunden war! — Letztere Folge kann nun freilich jetzt, bei den politischen Verhältnissen, in welchen

gegenwärtig die Juden leben, das Gesetz nicht mehr haben; allein sein, des Gesetzes, erster Inhalt bleibt demungeachtet immerhin in Geltung, und hiernach ist ein israelitischer Vater (oder wer dessen Stelle und Rechte vertritt), der vorsätzlich, aus Gleichgültigkeit oder Verachtung gegen das Gesetz, die Beschneidung seines Sohnes nicht, ja auch nur nicht innerhalb der festgesetzten Zeit vollziehen läßt, nach reinem mosaischen Kirchen- und Glaubensrechte ebenfalls kein Jude mehr, sondern ein solcher, der als ein Frevler gegen Gottes Gebot ausgestoßen werden muß aus jedem israelitischen Kirchen- und Gemeinde-Verbande, und mit dem kein Jude, will er sich nicht gleicher Strafe werth machen, ferner mehr in nähere Berührung kommen oder überhaupt engeren Verkehr halten darf.

Zu diesem Resultate gelangt, dürfte endlich hier, bei der Lehre von den Folgen unterlassener Beschneidung geborner Israeliten, auch die Frage nicht ganz ohne Werth seyn: wohin mit den auf diese Weise, theils ohne Schuld, theils durch ein rechtliches Gebot der Religion, aus Kirche und Gemeinde ausgetretenen oder ausgestoßenen Juden? — zu welchem moralischen oder religiösen Staatskörper dieselben jetzt zählen?

Indem wir die Verlegenheit begreifen, welche uns auf diese Fragen nicht antworten läßt, fühlen wir auch die ganze Schwere des Unglücks eines solchen Falls. Eine patriarchalische Kirche existirt nicht mehr und hatte längst sogar aufgehört, als Abraham und Moses die ihre gründeten. Einen Tempel mit heidnischen Götzen sich bauen, und wenn auch nur im Geiste, wird (zumal jetzt) der unglückliche Vater nicht vermögen; und Muhamed wie Christus liegen ihm fern im Glauben, wie dem Kinde in der Ahnung, das er fortwährend in der israelitischen Religion oder vielmehr gar keiner

erzieht. Wir wollen zugeben, daß die Fürchterlichkeit des moralischen Todes aufgehört hat, seit Israel keinen eigenen Staat mehr bildet, sondern zerstreut in verschiedenen andern religiösen Staaten lebt. Schließt auch der Jude dem gesetzlich Infamirten seine Thür, so geht das den Christen und Muhamedaner Nichts an, und offen und weit genug breiten sich ihm Wege aus zu socialem Verkehr; allein fürchterlich genug ist immerhin noch auch der blos religiöse Tod, da wir das religiöse Leben und die religiöse Ehre nirgends so erschlafft denken dürfen, daß es nirgends mehr sich enger an das sociale anschließe. Religion und Kirche sind das ewige, heilige Band, das das Innerste des Menschen, sein eigentlichstes Seyn und Leben umschließt, und das vom Staate Nichts dazu leiht als eine äußere Kräftigung; dieses Band gelöst, weiß auch der Staat kaum noch einen Schutz zu bieten für das, was als jedes Menschen höchstes und heiligstes Interesse gelten muß. Ein Weg nur bleibt daher den Unglücklichen oder Verirrten noch übrig, sich wenigstens dieses Schutzes sicher zu machen: der Eintritt in eine andere Kirche, will oder kann er den Rückschritt zur seinigen, der israelitischen, nicht mehr thun. Doch welche gewaltigen Hemmnisse wälzen sich auf dem Wege seiner Seele, seinem Herzen wieder entgegen!? — Auch die Kirche hat ihre Politik, und wie ein Staat nicht gern empfängt oder aufnimmt, was oder wer von dem andern als seiner unwürdig ausgestoßen wurde, so hat jene noch behutsamer darin zu Werke zu gehen, da gebrochene Treue nie ein zuversichtlich Hoffen auf Wahrheit, auch im veränderten Stande, zu erregen vermag. — Wir halten inne hier, und überlassen einem Jeden, den Gedanken weiter zu folgen.

Die Zeit, wann die Beschneidung vollzogen werden muß.

Die Zeit, wann die Beschneidung geschehen muß, scheint nach dem mosaischen Kirchenrechte wenigstens für die gebornen Israeliten, d. h. für die unmittelbar von Israeliten abstammenden Kinder männlichen Geschlechts, eine ganz bestimmte zu seyn, denn 1. Mos. 17, wo Moses die Geschichte der ersten Offenbarung Gottes gegen Abraham mittheilt, heißt es Vers 12 ausdrücklich: „an einem jeglichen Knaben, der euch und euren Nachkommen geboren wird, sollt ihr das Gesetz der Beschneidung vollziehen, so bald er acht Tage alt ist," und hernach 1. Mos. 21, 4 lesen wir wieder, daß auch Abraham schon diesem Gebote nachkam, so bald der ihm früher verheißene und jetzt geborne Sohn Isaak acht Tage alt war. Hiernach also muß bei einem gebornen Israeliten die Beschneidung jedesmal am achten Tage nach seiner Geburt vollzogen werden. Indessen schauen wir auf die vorangehenden Betrachtungen zurück, so kann diesem Gesetze gleichwohl und ungeachtet seiner Bestimmtheit im Ausdrucke noch keine Absolutheit, keine gänzliche Ausnahmslosigkeit zugeschrieben werden. Erfuhren wir nämlich oben (s. besonders §. 22), daß sich auch wohl Fälle zu ereignen vermögen, in denen eine Erfüllung dieses Gesetzes nicht möglich ist, und daß in solchen Fällen von Moses keinerlei Strafe auf die Nichterfüllung gesetzt wurde, so muß nothwendiger Weise das Gesetz auch eine Ausnahme erleiden können, jedoch — was ebenfalls daraus hervorgeht — auch nur in solchen Fällen der Unmöglichkeit, und nicht etwa aus Gründen der Willkühr oder welchen andern denen ähnlichen. Dann besteht die Ausnahme selbst auch nur

in einem, von der Noth gebotenen, zeitweiligen Verschieben, nicht etwa gänzlichen Unterlassen der Beschneidung, wie auch nicht etwa in einer früheren Vollstreckung derselben. So bald die Umstände, die ein Verschieben der Beschneidung unumgänglich nöthig machten, aufhören, muß sofort und eben sowohl die Beschneidung vorgenommen werden, außer das Kind soll sammt seinen Eltern aus dem israelitischen Kirchenverbande scheiden (s. oben), als dieselbe niemals aus irgend einem Grunde früher vorgenommen werden kann und darf.

Bei nicht gebornen Israeliten, die in den israelitischen Kirchenverband aufgenommen seyn wollen, ist und kann natürlich die Beschneidung an keine andere Zeit, als die dieser Aufnahme und des Eintritts in den Verband gebunden seyn, obschon für die Nachkommen solcher Israeliten natürlich das Gesetz wieder in seiner ganzen Kraft auftritt, eine Kraft und Strenge, um deretwillen man sich nun auch gar nicht wundern darf, wenn die Juden im Tempel zu Jerusalem den Grund, womit Christus ihren Vorwurf, daß er am Sabbath Wunderkuren verrichte und dadurch das Gesetz, das den Sabbath lediglich dem Dienste Gottes bestimme, übertrete, von sich abwies, gar nicht gelten lassen wollten und konnten. „Moses — sagt Christus (s. Joh. 7, 22—23) — hat euch die Beschneidung, die zwar nicht von Moses, sondern von den Vätern herkommt, befohlen und ihr beschneidet am Sabbath: wird nun der Mensch am Sabbath beschnitten, damit das Gesetz Mosis erfüllet werde, wie könnet ihr auf mich böse seyn, wenn ich den ganzen Menschen am Sabbath gesund mache?“ — Wohl konnte Christus in seiner Stellung das Beschneidungsgesetz, wie er hiernach unzweifelhaft thut, indem er seine Krankenheilungen der Beschneidung entgegen setzt, blos von dem medicinischen Standpunkte anschauen, nicht aber konnten und durften dies auch die Juden thun.

Immer ist dasselbe zugleich ein heiliges Religionsgesetz und die Beschneidung selbst somit ein Dienst Gottes, ein Werk der Religion und Kirche, das recht wohl am Sabbath vollbracht werden kann, ja am passendsten sogar an diesem Tage vollbracht wird, ohne jeden andern Tag davon auszuschließen.

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Biographisch-historische Studien

von

Ernst Münch.

Zwei Bände.

8. br. 3 Rthl. 12 ggr. od. 6 fl.

In diesen Sammlungen wird eine Reihe berühmter Charaktere und anziehender Erscheinungen aus verschiedenem Zeitraum der Geschichte, bearbeitet nach Quellen, dargeboten, wie sie nach Zeit, Muße und Lust aus der Feder des Verfassers, theils zum Erstenmal hervorgegangen, theils nach frühern Skizzen und Versuchen völlig umgestaltet von ihm zu Tage gefördert worden sind. Bei weitem der größere Theil ist neu.

Inhalt des ersten Bandes: 1. Sir Walter Raleigh. — 2. Die Liebe Pfalzgraf Friedrich III. und Leonorens von Oesterreich. — 3. König Christiere II., das Täubchen von Amsterdam und Mutter Sigbrit. — 4. Giulio Cesaro (Lucelio) Vanini. — 5. Die Aqua Tofana in Rom unter Papst Alexander VII. und der Todtengräber zu Gürau in Nieder-Schlesien. — Nachtrag zur Biographie Walter Raleighs.

Inhalt des zweiten Bandes: 1. Historische Paralleleu und Zeitstimmen, Belgien und die Belgier betreffend. — 2. Zur Geschichte des Lebens, des Charakters und der Regierung König Wilhelms I. der Niederlande. — 3. Die Ereignisse zu Brüssel im Sept 1830. — 4. Bruchstücke einer Biographie des Demosthenes. — 5. Ferdinand Wanker, Professor der Moral und designirten Erzbischof von Freiburg. — 5. b Habsburg; die Schicksale der Burg und des Geschlechts in gedrängtem Umriß. — 6. Stephano Porcaro. — 7. Vittoria Accoramboni. — 8. Beiträge zur Geschichte der Meerfahrt König Philipps des Schönen im Jahr 1500. — 9. Floris von Montmorency, Herr von Montigny.

Hallberger'sche Verlagshandlung.